

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EG) Nr. 1623/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1998/99 1
- * Verordnung (EG) Nr. 1624/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen 3
- * Verordnung (EG) Nr. 1625/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Interventionspreis für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1998/99 5
- * Verordnung (EG) Nr. 1626/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1998/99 6
- * Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein 8
- * Verordnung (EG) Nr. 1628/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1998/99 10
- * Verordnung (EG) Nr. 1629/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen 11
- * Verordnung (EG) Nr. 1630/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98 12

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1631/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei	14
* Verordnung (EG) Nr. 1632/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1998	15
* Verordnung (EG) Nr. 1633/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	17
* Verordnung (EG) Nr. 1634/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1999 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung	18
* Verordnung (EG) Nr. 1635/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Abweichung von Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	21
* Verordnung (EG) Nr. 1636/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak	23
* Verordnung (EG) Nr. 1637/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die Gemeinsame Marktorganisation für Bananen	28
* Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	32
* Verordnung (EG) Nr. 1639/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen	38
Verordnung (EG) Nr. 1640/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	40
Verordnung (EG) Nr. 1641/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle	43
Verordnung (EG) Nr. 1642/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Juli 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen	48
Verordnung (EG) Nr. 1643/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	50
Verordnung (EG) Nr. 1644/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 über die Erteilung am 30. Juli 1998 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das dritte Vierteljahr 1998	52
* Verordnung (EG) Nr. 1645/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Erhöhung des durch Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Zollkontingents im Jahr 1998 (!)	53



(!) Text von Bedeutung für den EWR

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1646/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Festsetzung der zur Versorgung der Gemeinschaft im vierten Quartal 1998 einzuführenden Bananenmengen ⁽¹⁾</p>	55
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1647/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft</p>	59
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1648/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1998/99</p>	63
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1649/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1998/99 von den Einlagerungsstellen für unverarbeitete getrocknete Trauben zu zahlenden Ankaufspreises</p>	72
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1650/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur vierzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Spanien</p>	73
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1651/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Festsetzung des Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktteiligten der Gruppe C im Rahmen des Zollkontingents 1998 zuzuteilenden Bananenmenge ⁽¹⁾</p>	75
<p>Verordnung (EG) Nr. 1652/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können</p>	76
<p>Verordnung (EG) Nr. 1653/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können</p>	78
<p>Verordnung (EG) Nr. 1654/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können</p>	80
<p>Verordnung (EG) Nr. 1655/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1998 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen</p>	82
<p>Verordnung (EG) Nr. 1656/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 über die Festsetzung des Umfangs für die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. September 1998</p>	84
<p>Verordnung (EG) Nr. 1657/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Fleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird</p>	86



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1623/98 DES RATES****vom 20. Juli 1998****zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1998/99**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird im Wirtschaftsjahr 1998/99 der im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltende Interventionspreis um die nachstehenden monatlichen Zuschläge erhöht:

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,*(in ECU/t)*nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung von Anzahl und Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Anwendungsmonats sind sowohl die Kosten der Getreidelagerung und ihrer Finanzierung in der Gemeinschaft als auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen, daß die Getreidebestände entsprechend den Marktbedürfnissen abgesetzt werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wurde insbesondere die Festsetzung eines für alle Getreidearten einheitlichen Interventionspreises vorgesehen. Bei der Festsetzung der monatlichen Zuschläge ist zu berücksichtigen, daß der genannte Preis stark verringert und diese Preissenkung schrittweise vorgenommen wird.

Auf Mais und Sorghum ist gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Juli, August und September der Interventionspreis anzuwenden, der im Mai des vorhergehenden Wirtschaftsjahres galt —

		Monatliche Zuschläge zum Interventionspreis
Juli	1998	—
August	1998	—
September	1998	—
Oktober	1998	—
November	1998	1,0
Dezember	1998	2,0
Januar	1999	3,0
Februar	1999	4,0
März	1999	5,0
April	1999	6,0
Mai	1999	7,0
Juni	1999	7,0

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 (ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1624/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43, auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Anwendung der Strafregelung, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽³⁾ vorgesehen ist, können die Mitgliedstaaten eine oder mehrere nationale Grundflächen zugrunde legen. In diesem Fall steht es den Mitgliedstaaten frei, jede nationale Grundfläche in Teilgrundflächen aufzuteilen und die Anwendung der zu treffenden Maßnahmen ganz oder teilweise auf diejenigen Teilgrundflächen zu konzentrieren, deren Überschreitung festgestellt wurde.

Die Mitgliedstaaten müssen den Erzeugern und der Kommission vor dem 15. Mai mitteilen, daß sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen und wie sie die Maßnahmen anzuwenden beabsichtigen.

Die 1997 gemachte Erfahrung hat gezeigt, daß der Zeitpunkt des 15. Mai nicht angemessen ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 müssen die Erzeuger einen jährlich im voraus festgesetzten Prozentsatz ihrer Anbauflächen stilllegen. Für die über ihre Verpflichtungen hinaus stillgelegten Flächen erhalten die Erzeuger einen Ausgleich. Die brachgelegte Fläche darf jedoch nicht größer sein als diejenige für Kulturpflanzen, für die eine Ausgleichszahlung beantragt wird. Die in Form der obligatorischen oder freiwilligen Brache stillgelegten Flächen können einer nicht der Lebensmittelerzeugung dienenden Nutzung zugeführt werden; dabei bieten sich in bestimmten Regionen durch den Anbau mehrjähriger Pflanzen zur Biomassegewinnung interessante Diversifizierungsmöglichkeiten an.

Die einzelstaatlichen Behörden sollten die Möglichkeit haben, diese Art des Anbaus stärker zu fördern; dies kann durch eine Anpassung der einzelstaatlichen Beihilferegelungen erreicht werden, womit die Kosten des Anbaus dieser mehrjährigen Pflanzen teilweise gedeckt werden können.

Um den Anbau dieser der Energiegewinnung dienenden Pflanzen rentabel zu machen, ist für den einzelnen Betrieb eine hinreichende Fläche erforderlich. Für diesen Fall sollte vorgesehen werden, daß die brachgelegte Fläche, die mit mehrjährigen Pflanzen zur Biomassegewinnung bepflanzt ist, die für die Kulturpflanzen genutzte Fläche übersteigen kann.

Der Zeitraum von sechzig Monaten, währenddessen die Erzeuger die Stilllegung der Flächen, die sie bereits nach der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 ⁽⁴⁾ stillgelegt hatten, fortsetzen konnten, sollte um 12 Monate verlängert werden, um zu vermeiden, daß diese Flächen wieder bepflanzt werden oder daß die Erzeuger in Schwierigkeiten geraten, die auf diesen Flächen den Anbau bestimmter der Energieerzeugung dienender Pflanzen begonnen hatten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Mitgliedstaat, der die Möglichkeiten dieses Absatzes in Anspruch nehmen will, muß die Erzeuger und die Kommission spätestens am 15. September über die von ihm getroffene Wahl und die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen unterrichten.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, einzelstaatliche Beihilfen von bis zu 50 % der Anfangskosten zu gewähren, die beim Anbau mehrjähriger Pflanzen zur Biomassegewinnung auf den stillgelegten Flächen entstehen.“

b) In Absatz 6 Unterabsatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Wird die brachgelegte Fläche jedoch für den Anbau mehrjähriger Pflanzen zur Biomassegewinnung genutzt, so können die Mitgliedstaaten die Erzeuger ermächtigen, eine größere Fläche stillzulegen als diejenige für Kulturpflanzen, für die eine Ausgleichszahlung beantragt wird.“

c) In Absatz 6 Unterabsatz 2 werden die Worte „Zeitraum von sechzig Monaten“ ersetzt durch: „Zeitraum von zweiundsiebzig Monaten“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97 (AbI. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1. Aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 950/97 (AbI. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1625/98 DES RATES
vom 20. Juli 1998
zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Interventionspreis für
Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Höhe der monatlichen Zuschläge ist es angebracht, sowohl den Kosten der Reislagerung und ihrer Finanzierung in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände

entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 betragen die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vorgesehenen monatlichen Zuschläge für den Interventionspreis 2 ECU/t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1626/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1998/99

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 bestimmt, daß die Beihilfe für überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten Flachs und für Hanf, die in der Gemeinschaft erzeugt werden, jährlich festgesetzt wird.

Nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Verordnung wird diese Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche so festgesetzt, daß ein Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sichergestellt wird. Bei ihrer Festsetzung ist der Weltmarktpreis für Fasern und für Saaten von Flachs und Hanf zu berücksichtigen.

Auf dem Hanfmarkt war in den letzten Wirtschaftsjahren eine starke und anhaltende Tendenz zur Ausweitung der Anbauflächen festzustellen. Um diese Entwicklung, die längerfristig das Marktgleichgewicht stören könnte, aufzuhalten und die sich hieraus ergebenden Belastungen für den Haushalt zu begrenzen, muß der Beihilfebetrag entsprechend angepaßt werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 wird der zur Finanzierung der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmte Teil der Beihilfe anlässlich der Festsetzung der Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr nach den Kriterien desselben Absatzes festgesetzt. Dabei ist der Entwicklung der Marktlage bei Flachs, der Höhe der Beihilfe für Flachs und den Kosten der vorzusehenden Maßnahmen Rechnung zu tragen. Dem bestehenden Finanzierungsplan ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfen und des zur Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmten Beihilfenteils in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe wie folgt festgesetzt:

- a) für Faserlein auf 815,86 ECU je Hektar;
- b) für Hanf auf 662,88 ECU je Hektar.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird der von der Beihilfe für Faserlein einzubehaltende Betrag, der für die Finanzierung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 genannten Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmt ist, auf 0 ECU je Hektar festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1998.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 9.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1627/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Neubepflanzung von Rebflächen ist bis zum 31. August 1998 untersagt. Unter Berücksichtigung der Lage des Weinmarktes und in Erwartung der Beschlüsse des Rates zur Reform des Sektors sollte die Gültigkeitsdauer dieses Verbots bis zum 31. August 2000 verlängert werden. Zum einen müssen die Mitgliedstaaten die 1996 erlassene Bestimmung, welche die Genehmigung von Neuanpflanzungen für die Erzeugung bestimmter Weine erlaubt, ein weiteres Wirtschaftsjahr lang anwenden können. Zum anderen müssen die Mitgliedstaaten zur Anpassung des Erzeugungspotentials bestimmter Weine an eine steigende Marktnachfrage erneut für zwei Wirtschaftsjahre ermächtigt werden, Neuanpflanzungsrechte zu gewähren, jedoch innerhalb genau definierter Grenzen und zu Bedingungen, die jegliche Gefahr einer Erhöhung des Anbaupotentials von Weinen ohne ausreichende Absatzmöglichkeiten ausschließen.

Um den besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen, unter denen in Spanien Tafelwein erzeugt wird, sind hinsichtlich des Verschnitts von spanischem Wein befristete Ausnahmeregelungen zu erlassen.

Als befristete Ausnahmeregelung empfiehlt es sich, den Gesamtsäuregehalt der Tafelweine für bestimmte Mitgliedstaaten niedriger einzustufen, um der in diesem Bereich festgestellten Entwicklung Rechnung zu tragen.

In Erwartung der Beschlüsse des Rates zur Reform des Sektors und zur Vermeidung einer Rechtslücke sollten bestimmte Vorschriften des Artikels 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ⁽⁴⁾ um ein Wirtschaftsjahr verlängert werden.

Nach Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs bis zum Wirtschaftsjahr 1997/98 befristet. Zur Bewertung ihrer Wirk-

samkeit sollten sie in einem weiteren Wirtschaftsjahr durchgeführt werden.

Nach Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 legt die Kommission dem Rat im Wirtschaftsjahr 1997/98 einen Bericht über den Schwefeldioxidhöchstgehalt des Weines zusammen mit etwaigen diesbezüglichen Vorschlägen vor. Da das Problem des Schwefeldioxidgehalts für den Weinsektor von großer Bedeutung ist, müssen Vorschläge ausgearbeitet werden, die insbesondere den Arbeiten den Internationalen Weinamts Rechnung tragen. Die vorgesehene Frist ist deshalb um ein Wirtschaftsjahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 1

- Unterabsatz 1 wird das Datum „31. August 1998“ durch den „31. August 2000“ ersetzt,
- Unterabsatz 3 werden nach der Angabe „1997/98“ die Worte „und/oder 1998/99“ eingefügt,
- werden folgende Unterabsätze hinzugefügt:

„Die Mitgliedstaaten können ferner Neuanpflanzungen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 genehmigen.

Diese Genehmigungen dürfen je Mitgliedstaat in diesen beiden Wirtschaftsjahren zusammengekommen folgende Grenzen nicht überschreiten:

Deutschland	289 ha,
Griechenland	208 ha,
Spanien	3 615 ha,
Frankreich	2 584 ha,
Italien	2 442 ha,
Luxemburg	4 ha,
Österreich	139 ha,
Portugal	719 ha.

Diese Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden:

- für Weine bestimmter Zonen, für die in den drei letzten Wirtschaftsjahren Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 gewährt wurden;

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97 (AbI. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1).

— für Weine in Verwaltungsgebieten, in denen die Gesamtheit der in den letzten drei Wirtschaftsjahren freiwillig destillierten Mengen 10 % der Gesamterzeugung dieser Wirtschaftsjahre überschreitet.

Bei der Aufteilung dieser Berechtigungen stellen die Mitgliedstaaten vorrangig sicher, daß sie den Erfordernissen der bestimmten Zonen entsprechen, in denen die Pflanzungen in den drei letzten Wirtschaftsjahren unter Heranziehung von Wiederbepflanzungsrechten aus anderen Erzeugerregionen vorgenommen wurden.

Wenn im Rahmen der Reform Neuanpflanzungsrechte vorgesehen sind, werden die in den Unterabsätzen 4 und 5 genannten Neuanpflanzungsrechte berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen mit, die sie zur Erteilung der Genehmigungen erlassen haben; ferner übermitteln sie die Liste der davon betroffenen Weine sowie die entsprechenden Flächen.“

2. In Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 3 werden die Worte „zwischen dem 1. September 1997 und dem 31. August 1998“ ersetzt durch „zwischen dem 1. September 1998 und dem 31. August 1999“.

3. In Artikel 39

— Absatz 10 Unterabsätze 1 und 2 wird die Angabe „1997/98“ durch „1998/99“ ersetzt.

— Absatz 11 wird die Angabe „1997/98“ durch „1998/99“ ersetzt.

4. In Artikel 46 Absatz 4 wird die Angabe „1997/98“ durch „1998/99“ ersetzt.

5. In Artikel 65 Absatz 5 wird das Datum „1. April 1998“ durch den „1. April 1999“ und das Datum „1. September 1998“ durch den „1. September 1999“ ersetzt.

6. In Anhang I Nummer 13 erhält Unterabsatz 3 folgende Fassung:

„In den Wirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 dürfen die in Frankreich, Italien, Portugal und in den spanischen Teilen der Weinbauzone C — mit Ausnahme der Regionen Asturias, Baleares, Cantabria, Galicia sowie der Provinzen Guipúzcoa und Vizcaya — erzeugten Tafelweine, die auf dem französischen, italienischen, portugiesischen bzw. spanischen Markt vermarktet werden, einen Gesamtsäuregehalt von nicht weniger als 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure, enthalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1628/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1998/99

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten ist den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Damit diese Ziele erreicht werden, darf sich insbesondere nicht der zwischen Erzeugung und Nachfrage bestehende Unterschied vergrößern. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 sollten deshalb die Orientierungspreise ebenso hoch wie im vorangehenden Wirtschaftsjahr festgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Die Orientierungspreise müssen für jede für die Gemeinschaftserzeugung repräsentative Tafelweinart im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 werden die Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis
R I	3,828 ECU/% vol/hl
R II	3,828 ECU/% vol/hl
R III	62,15 ECU/hl
A I	3,828 ECU/% vol/hl
A II	82,81 ECU/hl
A III	94,57 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 (siehe Seite 8 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 12.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1629/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwefeldioxidhöchstgehalte von Schaumwein und Likörwein sind in den Artikeln 11 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 ⁽⁴⁾ und in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 ⁽⁵⁾ festgelegt. Dieselben Artikel sehen vor, daß die Kommission dem Rat vor dem 1. April 1998 einen Bericht über diese Gehalte vorlegt, dem gegebenenfalls Vorschläge beigelegt werden. Da die vorzuschlagenden Maßnahmen mit anderen von der Kommission auszuarbeitenden Maßnahmen abgestimmt werden müssen, sollte die genannte Frist verlängert werden. Dies gilt auch für die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 genannten Termine —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 15.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. L 231 vom 13. 8. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1594/96 (AbL. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 35).

⁽⁵⁾ ABl. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1594/96.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1630/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 ⁽⁴⁾ sieht eine Förderung der endgültigen Aufgabe von Rebflächen durch die Gewährung von Prämien vor.

Bis zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein empfiehlt es sich, die derzeitige Regelung der Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Rahmen der Beschränkung der dafür vorgesehenen Gesamtfläche zu verlängern.

Nach Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 sind Rebflächen von weniger als 25 Ar von der Prämie zur endgültigen Aufgabe ausgeschlossen, außer in dem Sonderfall, daß es sich um die gesamte Rebfläche des betreffenden Betriebs handelt. Aufgrund der bisherigen Erfahrung besteht jedoch die Gefahr, daß diese Schwelle sich für bestimmte Weinbauregionen, in denen die Parzellen stark zersplittert sind, als zu hoch erweist. Es ist daher angebracht, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, für diese Regionen eine Schwelle von unter 25 Ar, jedoch nicht unter 10 Ar, festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 16.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 191/98 (AbL. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 15).

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1998/99“.

2. In Artikel 1 Absatz 1, Einleitungssatz von Unterabsatz 2 werden die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1996/97 und 1997/98“ ersetzt durch „in den Weinwirtschaftsjahren 1996/97, 1997/98 und 1998/99“.

3. In Artikel 3 werden folgende Unterabsätze hinzugefügt:

„In Abweichung von Unterabsatz 1 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten jedoch die Gewährung der Prämie zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen gewähren, die 10 Ar oder mehr betragen.

In diesem Fall wird der Prämienbetrag je Hektar entsprechend dem Ertrag nach den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) festgelegten Sätzen festgesetzt.“

4. In Artikel 11 Unterabsatz 1 werden die Worte „frühestens am 31. Juli 1998 und spätestens am 31. Dezember 1999“ ersetzt durch „frühestens am 31. Juli 1999 und spätestens am 31. Dezember 2000“.

5. In Artikel 17a Unterabsatz 3 wird das Datum „15. Mai 1998“ durch den „15. Mai 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 5 gilt jedoch ab 15. Mai 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1631/98 DES RATES
vom 20. Juli 1998
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 80,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86⁽³⁾ vorgesehenen Maßnahmen müssen hinreichend flexibel sein, um ihre Anpassung an die Entwicklung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zu ermöglichen. Die in Spanien, in Griechenland beziehungsweise in Portugal bei der Schaffung einer Weinbaukartei aufgetretenen technischen Schwierigkeiten machen eine Verlängerung der in

Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 vorgesehenen Frist erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 wird folgender Satz angefügt:

„Die Weinbaukartei in Spanien wird bis zum 31. Dezember 1999 und in Griechenland und Portugal bis zum 31. Dezember 2000 fertiggestellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 (Siehe Seite 8 dieses Amtsblattes).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1596/96 (AbL. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 38).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1632/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Prämien im Sektor Rohtabak ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Die Höhe

der Prämien muß insbesondere den Absatzmöglichkeiten der verschiedenen Tabaksorten in der Vergangenheit und in der Zukunft unter normalen Wettbewerbsbedingungen Rechnung tragen. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, daß die Höhe der Prämien für die Ernte 1998 auf gleichem Niveau wie bei der vorangegangenen Ernte beibehalten werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 1998 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 genannte Prämie für jede Rohtabakgruppe und die jeweiligen Zusatzbeträge im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2595/97 (AbI. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 11).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998.

ANHANG

PRÄMIEN FÜR TABAKBLÄTTER DER ERNTE 1998

	I Flue cured	II Light air cured	III Dark air cured	IV Fire cured	V Sun cured	VI Basmas	VII Katerini	VIII Kaba Koulak
ECU/kg	2,70965	2,16748	2,16748	2,38362	2,16748	3,75415	3,18541	2,27615

ZUSATZBETRÄGE

Sorte	ECU/kg
Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	0,4238
Badischer Burley E und Hybriden	0,6786
Virgin D und Hybriden, Virginia und Hybriden	0,3876
Paraguay und Hybriden, Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	0,3163
Nijkerk	0,1847
Misionero und Hybriden, Rio Grande und Hybriden	0,2016

VERORDNUNG (EG) Nr. 1633/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2222/96 ⁽³⁾ hat der Rat die regionalen Höchstgrenzen vorübergehend angepaßt, die in Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ⁽⁴⁾ festgesetzt sind und jeweils der Zahl männlicher Rinder entsprechen, für die die Sonderprämie für 1997 und 1998 gewährt werden kann. Derzeit werden langfristige Maßnahmen ausgearbeitet. Daher sollten die angepaßten regionalen Höchstgrenzen noch ein Jahr lang beibehalten werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2222/96 wurde die Kommission ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der von den Erzeugern nicht genutzten und wieder der nationalen Reserve zugeführten Mutterkuhprämienansprüche zu ergreifen. Aus denselben Gründen wie vorstehend ausgeführt ist diese Ermächtigung um ein Jahr zu verlängern.

Zur Vermeidung zu starker Kürzungen des Betrags der Sonderprämie für kastrierte männliche Rinder in den Mitgliedstaaten, deren Erzeuger im Jahr 1998 die Saisonentzerrungsprämie erhalten haben, bei denen aber die Voraussetzungen für die volle Prämiengewährung im Jahr 1999 nicht vorliegen, sollte ausnahmsweise für 1999 eine Gemeinschaftsfinanzierung für die Prämiengewährung zum ermäßigten Satz vorgesehen werden.

Die Umstrukturierung des männlichen Rinderbestands in den neuen deutschen Bundesländern ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Daher sollte die Ausnahmerege-

lung zur Abweichung von der Begrenzung auf 90 Tiere im Jahr 1999 weiter gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz werden die Worte „für die Jahre 1997 und 1998“ ersetzt durch die Worte „für die Jahre 1997, 1998 und 1999“.
2. In Artikel 4c Absatz 3 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:
„Im Jahr 1999 findet Unterabsatz 2 jedoch keine Anwendung.“
3. Artikel 4f Absatz 4 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— die Maßnahmen betreffend die 1997, 1998 und 1999 nicht genutzten und der einzelstaatlichen Reserve zugeführten individuellen Ansprüche;“.
4. In der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung des Artikels 4k Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
„d) Abweichend von Buchstabe a) ist Deutschland im Jahr 1999 für die neuen Bundesländer ermächtigt, von der Begrenzung auf 90 Tiere nach Artikel 4b Absatz 1 abzusehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97 (AbI. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1634/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1999 anwendbaren Grundpreises für Schaffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundpreis ist nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festzusetzen.

Bei der Festsetzung des Grundpreises für Tierkörper von Schafen ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird der

Grundpreis für das Wirtschaftsjahr 1999 in der in dieser Verordnung vorgesehenen Höhe festgesetzt.

Die auf den Grundpreis anzuwendenden, jahreszeitlich angepaßten Wochenbeträge werden unter Berücksichtigung der in den Wirtschaftsjahren 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996 und 1997 bei der privaten Lagerhaltung gewonnenen Erfahrung festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1999 wird im Schaffleischsektor der Grundpreis auf 504,07 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Grundpreis wird entsprechend der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung jahreszeitlich angepaßt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96 (AbI. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25).

⁽²⁾ ABl. C 87 vom 23. 3. 1998, S. 24.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 214 vom 10. 7. 1998.

ANHANG

WIRTSCHAFTSJAHR 1999

(ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht)

Am beginnende Woche	Woche	Grundpreis
4. Januar 1999	1	515,06
11. Januar 1999	2	518,58
18. Januar 1999	3	522,67
25. Januar 1999	4	525,59
1. Februar 1999	5	528,51
8. Februar 1999	6	531,42
15. Februar 1999	7	534,35
22. Februar 1999	8	537,27
1. März 1999	9	539,61
8. März 1999	10	541,94
15. März 1999	11	543,11
22. März 1999	12	543,11
29. März 1999	13	541,94
5. April 1999	14	540,30
12. April 1999	15	538,09
19. April 1999	16	534,94
26. April 1999	17	532,60
3. Mai 1999	18	529,09
10. Mai 1999	19	525,59
17. Mai 1999	20	520,92
24. Mai 1999	21	515,08
31. Mai 1999	22	509,23
7. Juni 1999	23	502,24
14. Juni 1999	24	496,39
21. Juni 1999	25	491,72
28. Juni 1999	26	487,05
5. Juli 1999	27	483,55
12. Juli 1999	28	481,20
19. Juli 1999	29	480,01
26. Juli 1999	30	479,45
2. August 1999	31	478,83
9. August 1999	32	478,83
16. August 1999	33	478,83
23. August 1999	34	478,83
30. August 1999	35	478,83
6. September 1999	36	478,83
13. September 1999	37	478,83
20. September 1999	38	478,83
27. September 1999	39	478,86
4. Oktober 1999	40	478,98
11. Oktober 1999	41	479,10
18. Oktober 1999	42	479,20
25. Oktober 1999	43	479,30

(ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht)

Am beginnende Woche	Woche	Grundpreis
1. November 1999	44	480,00
8. November 1999	45	480,95
15. November 1999	46	482,00
22. November 1999	47	483,20
29. November 1999	48	486,10
6. Dezember 1999	49	490,75
13. Dezember 1999	50	496,60
20. Dezember 1999	51	503,85
27. Dezember 1999	52	511,50

VERORDNUNG (EG) Nr. 1635/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Abweichung von Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92⁽²⁾ setzt für die Gewährung von Ausgleichszahlungen nach der allgemeinen Regelung voraus, daß die Erzeuger einen im voraus festgesetzten Prozentsatz ihrer Ackerflächen stilllegen. Dieser Prozentsatz sollte entsprechend der Entwicklung der Erzeugung und des Marktes überprüft werden.

Seit der Einführung dieser Regelung hat sich der Getreidemarkt insbesondere aufgrund der Belebung der Binnennachfrage wieder etwas stabilisiert. Wegen dieser stabileren Lage sowie der geringen Lagerbestände und der festen Marktpreise konnte der Satz für die obligatorische Stilllegung in den letzten Wirtschaftsjahren deutlich unterhalb des ursprünglich veranschlagten Niveaus festgesetzt werden.

Im Zuge der jüngsten Entwicklung des Getreidemarkts sowohl in der Gemeinschaft als auch weltweit ist diese Entwicklung umgeschlagen, vor allem hinsichtlich des Umfangs der öffentlichen Bestände und des Preisniveaus auf dem Weltmarkt.

Dieser Lage ist bei der Festsetzung des Satzes für die obligatorische Stilllegung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 Rechnung zu tragen. Daher sollte dieser Stilllegungssatz in einer Höhe festgesetzt werden, bei der ein erneutes Auflaufen zu hoher öffentlicher Bestände kurz vor dem Start des ersten Wirtschaftsjahres nach der Agenda 2000 ausgeschlossen ist.

Die Aussetzung der besonderen Stilllegung sollte beibehalten werden. Im Zusammenhang damit empfiehlt es sich, die Höhe der Sanktionen für die Überschreitung einer Begrenzung der bewässerten Anbaufläche abzumil-

dern. Die Erhöhung im Falle der Übertragung von Stilllegungsverpflichtungen sollte angepaßt werden; die Erhöhung sollte entfallen, wenn Stilllegungsverpflichtungen auf Gebiete mit gefährdeter Umwelt übertragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 gilt für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 folgendes:

- Die in Absatz 1 des vorstehenden Artikels genannte Stilllegungsverpflichtung wird auf 10 % der jeweiligen Anbaufläche festgesetzt;
- die in Absatz 7 zweiter Gedankenstrich des vorstehenden Artikels genannte Erhöhung wird auf 1 % festgesetzt. Im Fall von Übertragungen auf ein besonderes Gebiet, in denen Anforderungen des Umweltschutzes nachgekommen wird, erfolgt keine Erhöhung.

Artikel 2

Die Anwendung der in Artikel 2 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten besonderen Stilllegung wird bei Überschreitung einer im Wirtschaftsjahr 1998/99 geltenden Grundfläche ausgesetzt.

Artikel 3

Im Wirtschaftsjahr 1998/99 werden die Ausgleichszahlungen abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 bei Überschreitung der Obergrenzen der bewässerten Anbaufläche in allen Fällen nach Maßgabe der festgestellten Überschreitungsätze verringert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97 (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 3).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1636/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ⁽³⁾ unterbreitet die Kommission Vorschläge zu den in der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak vorgesehenen Prämien- und Quotenregelungen.
- (2) Die derzeitige Lage des Tabakmarktes ist durch ein Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage gekennzeichnet, das zum großen Teil auf die unzureichende Qualität der Gemeinschaftserzeugung zurückzuführen ist. Daher ist eine grundlegende Reform dieses Sektors erforderlich, die eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage ermöglicht. Mit dieser Reform sollen die Beihilfe nach der Qualität der Produktion differenziert, die Quotenregelung flexibler gestaltet und vereinfacht, die Verschärfung der Kontrollen ermöglicht sowie den Erfordernissen des Gesundheits- und Umweltschutzes besser Rechnung getragen werden.
- (3) Die Prämie für die in Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich angebauten Sortengruppen *flue cured*, *light air cured* und *dark air cured* sollte erhöht werden. Der Rat wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Garantieschwellen dieser Mitgliedstaaten verringern, um die Maßnahme haushaltsmäßig neutral zu halten.
- (4) Um Qualität und Wert der europäischen Erzeugung zu erhöhen und gleichzeitig die Erzeugereinkommen zu stützen, sollte die Zahlung eines Teils der Prämie an den Wert des erzeugten Tabaks gebunden werden. Die Höhe dieser abgestuften Anpassung kann nach Sorten und Anbaumitgliedstaaten unterschiedlich sein. Damit sie sich nachhaltig auswirkt, müssen für diese Prämienabstufung bestimmte Grenzwerte gesetzt werden. Da die vorgesehenen Änderungen große Auswirkungen haben werden, sollte eine Übergangszeit eingeräumt werden. Die Neuregelung sollte auf Ebene der Erzeugergemeinschaften eingeführt

werden, da es dann möglich sein wird, die von ihren Mitgliedern jeweils erzielten Marktpreise zu vergleichen.

- (5) Es ist unerlässlich, die Kontrollen im Tabaksektor zu verschärfen, die Begriffe „Erzeuger“, „Erstverarbeitungsunternehmen“ und „Erstverarbeitung von Tabak“ genauer zu bestimmen sowie die Kontrollorganismen in die Lage zu versetzen, über alle zweckdienlichen Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verfügen.
- (6) Damit die für den Tabak vertraglich festzulegenden Preise bestmöglich auf die Absatzbedingungen abgestimmt werden, sollte für die Anbauverträge ein Höchstgebotsverfahren eingeführt werden. Dieses System sollte fakultativ für die Mitgliedstaaten bleiben, damit den unterschiedlichen Strukturen Rechnung getragen werden kann.
- (7) Durch die Beteiligung an der Festsetzung des Kaufpreises für den gelieferten Tabak spielt das Verarbeitungsunternehmen eine zentrale Rolle bei der Festsetzung der an jeden einzelnen Erzeuger zu zahlenden Prämie. Dem Erstverarbeitungsunternehmen kommt indirekt die Gemeinschaftsbeihilfe zugute, indem es ein subventioniertes Erzeugnis erwirbt. Die einzelstaatlichen Behörden sollten die Möglichkeit erhalten, gegen Verarbeitungsunternehmen, die die Gemeinschaftsvorschriften nicht einhalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck sollte ein Zulassungsverfahren für Erstverarbeitungsunternehmen eingeführt werden, die Anbauverträge schließen können. Diese Zulassung sollte im Falle der Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften entzogen werden können.
- (8) Um die Verwaltung des Sektors zu vereinfachen, muß die Erzeugergemeinschaft sicherstellen, daß der veränderliche Teilbetrag der Prämie an die Erzeuger gezahlt wird und die Produktionsquoten auf ihre Mitglieder aufgeteilt werden.
- (9) Zur Verbesserung der Produktionsstrukturen sollten die Erzeuger Produktionsquoten untereinander abtreten können. Außerdem sollte ein System zum Aufkauf von Quoten derjenigen Erzeuger eingeführt werden, die den Sektor verlassen möchten und keine Käufer für ihre Quoten finden.
- (10) Den Erfordernissen des Gesundheits- und Umweltschutzes sollte unbedingt Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck sollte der einbehaltene Teil der Prämie, der zur Finanzierung des Gemeinschaftsfonds für Forschung und Information im Bereich des Rohtabaks verwendet wird, verdoppelt

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7. 4. 1998, S. 87.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2595/97 (AbL. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 11).

werden; außerdem sollte die Sonderbeihilfe nicht nur zur Unterstützung der Erzeugergemeinschaften bei ihren neuen Verwaltungsaufgaben, sondern auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes eingesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Ab der Ernte 1999 gilt eine Prämienregelung mit einem Einheitsbetrag für Tabaksorten ein und derselben Gruppe.

(2) Für die in Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich angebauten Sortengruppen *flue cured*, *light air cured* und *dark air cured* wird jedoch ein zusätzlicher Betrag gewährt. Dieser Betrag ist gleich 65 % der Differenz zwischen der für diese Tabaksorten gemäß Absatz 1 und der für die Ernte 1992 gewährten Prämie.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Die Prämie umfaßt einen festen und einen veränderlichen Teilbetrag sowie eine Sonderbeihilfe.

(2) Der veränderliche Teilbetrag der Prämie beläuft sich auf 30 bis 45 % des gesamten Prämienbetrags. Der veränderliche Teilbetrag wird bis zur Ernte 2001 schrittweise eingeführt. Er kann innerhalb der vorstehenden Spanne je Sortengruppe und Mitgliedstaat angepaßt werden.

(3) Der feste Teilbetrag der Prämie wird entweder an die Erzeugergemeinschaft gezahlt, die ihn auf ihre einzelnen Mitglieder verteilt, oder an jeden Einzelerzeuger, der keiner Erzeugergemeinschaft angehört.

(4) Der veränderliche Teilbetrag der Prämie wird an die Erzeugergemeinschaft gezahlt, die ihn auf ihre einzelnen Mitglieder im Verhältnis zu dem Kaufpreis verteilt, der von dem Erstverarbeitungsunternehmen für den Kauf ihrer jeweiligen Erzeugung gezahlt wurde.

(5) Der Erzeugergemeinschaft wird eine Sonderbeihilfe gewährt, die 2 % der Gesamtprämie nicht überschreiten darf.“

3. Die Artikel 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Der Anbauvertrag wird zwischen dem Erstverarbeitungsunternehmen für Tabak und der Erzeugergemeinschaft oder dem keiner Erzeugergemeinschaft angehörenden Einzelerzeuger geschlossen.

meinschaft oder dem keiner Erzeugergemeinschaft angehörenden Einzelerzeuger geschlossen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

— ‚Erzeuger‘: Einzelerzeuger, die keiner Erzeugergemeinschaft angehören, Einzelerzeuger, die einer Erzeugergemeinschaft angehören, sowie Erzeugergemeinschaften, die ihre Rohtabakerzeugung im Rahmen eines Anbauvertrags an ein Erstverarbeitungsunternehmen liefern;

— ‚Erstverarbeitungsunternehmen‘: jede zugelassene natürliche oder juristische Person, die die Erstverarbeitung von Tabak vornimmt und in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen oder mehrere Betriebe zur Erstverarbeitung von Rohtabak betreibt und über die dazu geeigneten Anlagen und Ausrüstungen verfügt;

— „Erstverarbeitung des Tabaks“: die Verarbeitung des von einem Erzeuger gelieferten Rohtabaks zu einem haltbaren, lagerfähigen und in qualitativ einheitlichen Ballen oder Packstücken aufgemachten Erzeugnis, das den Anforderungen der Endverwender (Fabriken) entspricht.

(3) Der Anbauvertrag enthält zumindest

— die Verpflichtung des Erstverarbeitungsunternehmens, dem Erzeuger einen der Qualität entsprechenden Kaufpreis zu zahlen,

— die Verpflichtung des Erzeugers, dem Verarbeitungsunternehmen Rohtabak zu liefern, der den vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen genügt.

(4) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats zahlt auf Vorlage des Belegs für die Lieferung des Tabaks und die Zahlung des in Absatz 3 erster Gedankenstrich genannten Betrags

— den festen Teilbetrag der Prämie an die Erzeugergemeinschaft oder die keiner Gemeinschaft angehörenden Einzelerzeuger,

— den veränderlichen Teilbetrag der Prämie und die Sonderbeihilfe an die Erzeugergemeinschaft.

Vorübergehend kann die Prämie jedoch für einen Zeitraum, der nicht über zwei Ernten hinausgehen darf, über das Erstverarbeitungsunternehmen gezahlt werden.

(5) Wenn die Strukturen dies rechtfertigen, kann der Mitgliedstaat ein Höchstgebotsverfahren einführen, das sämtliche in Absatz 1 genannten und vor dem Tag des Beginns der Tabaklieferung geschlossenen Anbauverträge umfaßt.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Zu diesen Durchführungsbestimmungen gehören insbesondere:

- die Abgrenzung der Produktionsgebiete für die einzelnen Sorten,
- die Qualitätsanforderungen an den gelieferten Tabak,
- die weiteren Bedingungen des Anbauvertrags und die Ausschlußfrist für den Vertragsabschluß,
- gegebenenfalls eine vom Erzeuger im Falle eines Vorschußantrags zu leistende Sicherheit sowie die Bedingungen für die Gestellung und die Freigabe dieser Sicherheit,
- die Festsetzung des veränderlichen Teilbetrags der Prämie,
- die besonderen Bedingungen für die Prämien-gewährung im Falle des Abschlusses eines Anbauvertrags mit einer Erzeugergemeinschaft,
- die Festlegung der Maßnahmen, die zu treffen sind, wenn sich die Erzeuger oder das Erstverarbeitungsunternehmen nicht an ihre vertraglichen Verpflichtungen halten,
- die Einführung des Höchstgebotsverfahrens für die Anbauverträge, einschließlich der Möglichkeit für den Erstkäufer, ein Angebot gleicher Höhe zu machen.“

4. Die Artikel 8 bis 14 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 8

Für die Gemeinschaft wird eine allgemeine Höchstgarantieschwelle in Höhe von 350 600 Tonnen Rohtabak (Tabakblätter) je Ernte festgesetzt.

Im Rahmen dieser Schwelle setzt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags für drei aufeinanderfolgende Ernten spezifische Garantieschwellen für die einzelnen Sortengruppen fest.

Artikel 9

(1) Um die Einhaltung der Garantieschwellen zu gewährleisten, wird eine Produktionsquotenregelung eingeführt.

(2) Der Rat verteilt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die für die einzelnen Sortengruppen verfügbaren Mengen für drei aufeinanderfolgende Ernten auf die Erzeugermitgliedstaaten.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 festgesetzten Mengen und unbeschadet der Anwendung der Absätze 4 und 5 verteilen die Mitgliedstaaten die Produktionsquoten an die keiner Erzeugergemeinschaft angehörenden Einzelerzeuger und an die Erzeugergemeinschaft im Verhältnis zum Durchschnitt der von jedem Einzelerzeuger zur Verarbeitung angelieferten Mengen der einzelnen Sorten-

gruppen aus den drei Jahren vor dem letzten Erntejahr.

(4) Vor Ablauf der Ausschlußfrist für den Abschluß der Anbauverträge können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Garantieschwellenmengen, die nach Verteilung der Quoten gemäß Absatz 3 noch verfügbar sind, auf eine andere Sortengruppe zu übertragen.

Vorbehaltlich der Anwendung des Unterabsatzes 3 führt eine Verminderung der Schwellenmenge einer Sortengruppe um eine Tonne zu einer Anhebung der Menge der anderen Sortengruppe um höchstens eine Tonne.

Die Übertragung der Garantieschwellenmengen von einer Sortengruppe zur anderen darf keine zusätzliche Ausgabe zu Lasten des EAGFL zur Folge haben.

Die Bestimmung der in Unterabsatz 1 genannten Mengen erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 23.

(5) Es wird eine nationale Quotenreserve gebildet, deren Funktionsweise nach dem Verfahren des Artikels 23 geregelt wird.

Artikel 10

(1) Für Mengen, die über die dem Erzeuger zugeteilte Quote hinausgehen, darf keine Prämie gewährt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Erzeuger für jede Sortengruppe seine Überschüßerzeugung bis zu 10 % seiner Quote anliefern; dieser Überschuß ist bei der folgenden Ernte prämiensfähig, sofern der Erzeuger dann seine Produktion so weit verringert, daß die Quoten für beide Ernten zusammen eingehalten werden.

(3) Den Mitgliedstaaten müssen genaue Angaben über die Erzeugung aller Einzelerzeuger vorliegen, damit diesen gegebenenfalls Produktionsquoten zugeteilt werden können.

(4) Innerhalb der einzelnen Erzeugermitgliedstaaten können die Einzelerzeuger ihre Erzeugungsquoten untereinander abtreten.

Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

TITEL III

Produktionsausrichtung

Artikel 12

Die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 4a wird an die Erzeugergemeinschaft gezahlt, um den Umweltschutz zu verbessern, die Qualität ihrer Erzeugung zu fördern, ihre Verwaltung zu stärken und die Einhaltung der Gemeinschaftsregelung durch die Erzeugergemeinschaft zu gewährleisten.

Artikel 13

(1) Es wird ein ‚Gemeinschaftlicher Tabakfonds‘ eingerichtet, der durch die Einbehaltung von 2 % der Prämie finanziert wird.

(2) Aus dem Fonds werden Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

a) Bekämpfung des Tabakkonsums, insbesondere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die damit verbundenen Gefahren;

b) — Forschung im Bereich des Rohtabakanbaus, um insbesondere Sorten und Anbauverfahren zu schaffen oder zu entwickeln, die sich auf die menschliche Gesundheit weniger schädlich auswirken und besser an die Marktbedingungen angepaßt sind, und um einen Beitrag zum Schutz der Umwelt zu leisten;

— Schaffung oder Entwicklung alternativer Formen der Verwendung von Rohtabak;

c) Untersuchungen über die Möglichkeiten einer Umstellung der Rohtabakerzeuger auf andere Kulturen oder Tätigkeiten;

d) Weitergabe der Ergebnisse in den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Bereichen an die einzelstaatlichen Behörden und die betroffenen Wirtschaftskreise.

Artikel 14

(1) Um die Umstellung der Erzeuger zu erleichtern, die auf individueller Basis freiwillig beschließen, den Tabaksektor zu verlassen, wird ein Programm zum Rückkauf von Quoten mit entsprechender Kürzung der Garantieschwellen gemäß Artikel 8 eingeführt.

(2) Um die Umstellung von in Schwierigkeiten geratenen Tabakanbaugebieten auf andere Tätigkeiten zu begünstigen, können im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik Strukturprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen. Sie umfassen insbesondere Vorschriften über

— die Festlegung der Höhe der Sonderbeihilfe,

— die Bestimmung der Erzeugergemeinschaften, die die Sonderbeihilfe erhalten können,

— die Bedingungen für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaft,

— die Verwendung der Sonderbeihilfe, insbesondere die angemessene Aufteilung der Mittel auf die Zielsetzungen des Artikels 12 Absatz 1,

— die Festlegung der Höhe des Quotenrückkaufpreises, der nicht dazu führen darf, daß eine übermäßige Anzahl von Erzeugern aus dem Sektor abwandert,

— die Festlegung — anhand eines Vorschlags des Mitgliedstaates — der empfindlichen Erzeugungsgebiete und/oder der hochwertigen Sortengruppen, die von dem Quotenrückkaufprogramm auszunehmen sind und nicht mehr als 25 % der Garantieschwelle jedes Mitgliedstaats ausmachen dürfen,

— die Festlegung eines Zeitraums von höchstens 4 Monaten zwischen der Absichtsäußerung des Einzelerzeugers, seine Quote zu verkaufen, und dem tatsächlichen Rückkauf; während dieses Zeitraums gibt der Mitgliedstaat die Verkaufsabsicht bekannt, damit andere Erzeuger die Quote vor deren tatsächlichem Rückkauf erwerben können.“

6. Die Bezeichnung des Titels V erhält folgende Fassung:

„TITEL V

Kontrollmaßnahmen“.

7. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Rohtabaksektor zu kontrollieren und zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten führen eine Regelung für die Zulassung von Erstverarbeitungsunternehmen ein, die befugt sind, Anbauverträge zu schließen.

(3) Ein Mitgliedstaat kann einem Verarbeitungsunternehmen, das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Gemeinschaftsbestimmungen im Rohtabaksektor verstößt, die Zulassung entziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Kontrollstellen die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften kontrollieren können und insbesondere

— Zugang zu den Produktions- und Verarbeitungsanlagen erhalten,

— von den Buchführungsdaten, den Lagerbeständen der Erstverarbeitungsunternehmen oder anderen für die Kontrolle zweckdienlichen Unterlagen Kenntnis nehmen und Kopien oder Auszüge anfertigen können,

- alle zweckdienlichen Auskünfte einholen können, um insbesondere festzustellen, ob der gelieferte Tabak tatsächlich verarbeitet wurde,
- über genaue Angaben betreffend die Menge und den Ankaufspreis der Erzeugung aller Einzelzeuger verfügen,
- die Qualität des Tabaks und die Zahlung eines Ankaufspreises an den Einzelzeuger überprüfen,
- jährlich die von den Einzelzeugern bebauten Flächen überprüfen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.“

8. Nach Artikel 17 wird folgender Titel VI eingefügt:

„TITEL VI

Allgemeine und Übergangsbestimmungen“.

9. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Um unvorhergesehenen Marktentwicklungen Rechnung zu tragen, können nach dem Verfahren des Artikels 23 außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen können

nur in dem Maße und für die Dauer getroffen werden, die für die Marktstützung unbedingt erforderlich sind.“

10. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Vor dem 1. April 2002 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak vor.“

11. An Artikel 27 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Sollten zur Erleichterung der Durchführung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1636/98 (*) erfolgten Änderungen dieser Verordnung Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, so werden diese nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

(*) ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 23.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1637/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die Gemeinsame Marktorganisation für Bananen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regelung für den Handel mit dritten Ländern gemäß Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 404/93⁽⁴⁾ ist in bezug auf verschiedene Aspekte zu ändern.
- (2) Die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen gegenüber den anderen Unterzeichnern des Vierten AKP-EG-Abkommens müssen eingehalten werden; gleichzeitig müssen die Ziele der Gemeinsamen Marktorganisation für Bananen weiter verfolgt werden.
- (3) In der WTO ist ein Grundkontingent in Höhe von 2 200 000 Tonnen zum herabgesetzten Zollsatz von 75 ECU/t konsolidiert.
- (4) Der größere Verbrauch aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaft rechtfertigt die Eröffnung eines autonomen Kontingents in Höhe von 353 000 Tonnen. Es ist angezeigt, im Rahmen dieses autonomen Kontingents den Zollsatz, der außerhalb des vorgenannten konsolidierten Zollkontingents gilt, auf 75 ECU/t herabzusetzen. Diese Herabsetzung ist dadurch gerechtfertigt, daß eine ausreichende Versorgung des Gemeinschaftsmarkts sichergestellt sein muß.
- (5) Für die traditionellen AKP-Bananen bleibt es bei einer Gesamtmenge von 857 700 Tonnen zum Zollsatz Null. Damit haben die entsprechenden Lieferstaaten gemäß den Vorschriften des Protokolls Nr. 5 im Anhang zum Vierten AKP-EG-Abkommen sowie gemäß den WTO-Regeln weiterhin Zugang zum Gemeinschaftsmarkt.
- (6) Angesichts der Verpflichtungen aus dem Vierten AKP-EG-Abkommen, insbesondere dessen

Artikel 168, sowie der Notwendigkeit, angemessene Wettbewerbsbedingungen für nichttraditionelle AKP-Bananen zu gewährleisten, ermöglicht es die Anwendung einer Präferenz von 200 ECU auf die Einfuhr dieser Bananen, die betreffenden Handelsströme im Rahmen der mit dieser Verordnung eingeführten neuen Einfuhrregelung aufrechtzuerhalten.

- (7) Zur Bestimmung der Erzeugerstaaten, die ein wesentliches Interesse an der Lieferung von Bananen haben, ist bei der Aufteilung der Zollkontingente und gegebenenfalls der traditionellen AKP-Menge ein einheitliches Kriterium zugrunde zu legen. Sollte eine angemessene Einigung mit diesen Staaten nicht möglich sein, so muß die Kommission ermächtigt werden, mit Unterstützung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten diese Aufteilung nach demselben Kriterium vorzunehmen.
- (8) Es sind die Vorschriften festzulegen, die eine Änderung des Umfangs des autonomen Zollkontingents ermöglichen, um einer erhöhten Gemeinschaftsnachfrage Rechnung zu tragen, die im Rahmen einer Bedarfsvorausschätzung festgestellt wurde. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, um mit geeigneten Sondermaßnahmen außergewöhnlichen Situationen zu begegnen, die die Versorgung des Gemeinschaftsmarkts gefährden können.
- (9) Die Funktionsweise der mit dieser Verordnung eingeführten Vorschriften sind nach einem angemessenen Versuchszeitraum zu prüfen.
- (10) Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ist infolgedessen entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 16 bis 20 des Titels IV erhalten folgende Fassung:

„Artikel 16

Die Artikel 16 bis einschließlich 20 dieses Titels gelten nur für frische Erzeugnisse des KN-Codes ex 0803 00 19.

Im Sinne dieses Titels sind:

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 11. 3. 1998, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 235 vom 27. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (AbL. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

1. „traditionelle Einfuhren aus den AKP-Staaten“ die Gemeinschaftseinfuhren von Bananen mit Ursprung in den im Anhang genannten Lieferstaaten im Umfang von bis zu 857 700 Tonnen (netto) jährlich; Bananen, die Gegenstand dieser Einfuhren sind, werden im folgenden als „traditionelle AKP-Bananen“ bezeichnet;
2. „nichttraditionelle Einfuhren aus den AKP-Staaten“ die Gemeinschaftseinfuhren von Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten, die nicht unter die Definition in Nummer 1 fallen; Bananen, die Gegenstand dieser Einfuhren sind, werden im folgenden als „nichttraditionelle AKP-Bananen“ bezeichnet;
3. „Einfuhren aus Nicht-AKP-Drittstaaten“ die Gemeinschaftseinfuhren von Bananen mit Ursprung in anderen Drittstaaten als den AKP-Staaten; Bananen, die Gegenstand dieser Einfuhren sind, werden im folgenden als „Drittstaatenbananen“ bezeichnet.

Artikel 17

Für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten den Interessenten unabhängig von ihrem Sitz in der Gemeinschaft erteilt wird; Sonderbestimmungen für die Anwendung der Artikel 18 und 19 bleiben hiervon unberührt.

Die Einfuhrlizenz gilt für die gesamte Gemeinschaft. Vorbehaltlich etwaiger nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegter Ausnahmen muß für die Erteilung der Lizenzen eine Sicherheit geleistet werden, die gewährleistet, daß den Einfuhrverpflichtungen unter den Bedingungen dieser Verordnung und während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nachgekommen wird. Die Sicherheit wird außer in Fällen höherer Gewalt ganz oder teilweise einbehalten, wenn das Geschäft innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise abgewickelt wird.

Artikel 18

(1) Es wird jährlich ein Zollkontingent in Höhe von 2,2 Millionen Tonnen (Nettogewicht) für die Einfuhren von Drittstaatenbananen und nichttraditionellen AKP-Bananen eröffnet.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird auf die Einfuhren von Drittstaatenbananen eine Abgabe von 75 ECU/t erhoben. Für die Einfuhren von nichttraditionellen AKP-Bananen gilt der Zollsatz Null.

(2) Es wird jährlich ein zusätzliches Zollkontingent in Höhe von 353 000 Tonnen (Nettogewicht) für die Einfuhr von Drittstaatenbananen und nichttraditionellen AKP-Bananen eröffnet.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird auf die Einfuhr von Drittstaatenbananen eine Abgabe in Höhe von 75 ECU/t erhoben. Für die Einfuhr von nichttraditionellen AKP-Bananen gilt der Zollsatz Null.

(3) Für die Einfuhr von traditionellen AKP-Bananen gilt der Zollsatz Null.

(4) Sollte eine angemessene Einigung mit sämtlichen Vertragsparteien der WTO, die ein wesentliches Interesse an der Lieferung von Bananen haben, nicht möglich sein, so wird die Kommission ermächtigt, die Zollkontingente gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie die Menge für traditionelle AKP-Bananen nach dem Verfahren des Artikels 27 auf die Lieferstaaten aufzuteilen, die ein wesentliches Interesse an dieser Lieferung haben.

(5) Abweichend von Artikel 15 wird auf die außerhalb der Zollkontingente gemäß den Absätzen 1 und 2 eingeführten nichttraditionellen AKP-Bananen je Tonne ein Zollsatz in Höhe der um 200 ECU verminderten Abgabe gemäß Artikel 15 erhoben.

(6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Zollsätze werden in Landeswährung unter Zugrundelegung des Satzes umgerechnet, der für die fraglichen Erzeugnisse im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar ist.

(7) Der Umfang des zusätzlichen Zollkontingents gemäß Absatz 2 kann erhöht werden, wenn aufgrund der Bedarfsvorausschätzung anhand der Produktion, des Verbrauchs sowie der Ein- und Ausfuhren festgestellt wird, daß die Nachfrage in der Gemeinschaft zunimmt.

Bei der Festlegung der Bestandteile der Vorausschätzung, ihrer Annahme sowie der Erhöhung des zusätzlichen Zollkontingents ist nach dem Verfahren des Artikels 27 vorzugehen.

(8) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 erforderlichenfalls die notwendigen Sondermaßnahmen, wenn die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes durch außergewöhnliche Umstände, die die Produktions- oder Einfuhrbedingungen berühren, gefährdet ist.

In diesem Fall kann das zusätzliche Zollkontingent gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der Vorausschätzung gemäß Absatz 7 angepaßt werden. Die Sondermaßnahmen können von den in Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 festgelegten Bestimmungen abweichen. Diskriminierungen zwischen dem Ursprung der Lieferungen sind zu vermeiden.

(9) Die Mengen Drittstaatenbananen, traditionelle AKP-Bananen und nicht traditionelle AKP-Bananen, die wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, werden nicht auf die entsprechenden Zollkontingente angerechnet.

Artikel 19

(1) Bei der Verwaltung der Zollkontingente gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 sowie der Einfuhren von traditionellen AKP-Bananen wird nach der Methode der traditionellen Handelsströme (traditionelle/neue) verfahren.

Die Durchführungsvorschriften werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

Im Bedarfsfall können andere geeignete Methoden festgelegt werden.

(2) Die festgelegte Verwaltungsmethode trägt gegebenenfalls dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarktes und der Notwendigkeit der Wahrung des Marktgleichgewichts in der Gemeinschaft Rechnung.

Artikel 20

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27. Sie betreffen unter anderem

- a) die Vorschriften, die die Art, die Herkunft und den Ursprung des Erzeugnisses garantieren;
- b) die Vorschriften über die Anerkennung des Dokuments, das die Überprüfung dieser Garantien ermöglicht;
- c) die Bedingungen für die Erteilung und die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen;
- d) die gegebenenfalls notwendigen besonderen Bestimmungen, um den Übergang von der seit dem 1. Juli 1993 geltenden Einfuhrregelung zu der derzeitigen Regelung nach diesem Titel zu erleichtern;
- e) die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemein-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

schaft in Übereinstimmung mit Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.“

2. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Funktionsweise dieser Verordnung und möglicher Alternativen, insbesondere in bezug auf die Einfuhrregelung, und legt gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

(2) Dieser Bericht enthält unter anderem eine Analyse der Entwicklung des Handels mit Gemeinschaftsbananen, AKP-Bananen und Drittstaatenbananen sowie eine Bewertung der Funktionsweise der Einfuhrregelung. In diesem Zusammenhang wird besonders berücksichtigt, inwieweit es den am stärksten gefährdeten AKP-Lieferanten möglich war, ihre Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu wahren.“

3. Artikel 15a wird aufgehoben.

4. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG

„*ANHANG*

Traditionelle Einfuhren aus AKP-Staaten

Einfuhren aus den folgenden Lieferstaaten, bis zu einer Höchstgrenze von jährlich 857 700 Tonnen (netto):

Côte d'Ivoire,

Kamerun,

Suriname,

Somalia,

Jamaika,

St. Lucia,

St. Vincent und die Grenadinen,

Dominica,

Belize,

Kap Verde,

Grenada,

Madagaskar.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1638/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat im Februar 1997 eine Mitteilung über den Sektor Oliven und Olivenöl vorgelegt, in der sie zu dem Schluß kommt, daß die gegenwärtige gemeinsame Marktorganisation für Fette reformiert werden muß. Diese Mitteilung sowie die darin enthaltenen Alternativen für eine Reform wurden innerhalb der Organe der Gemeinschaft erörtert. Es bestand Einigkeit über die Notwendigkeit einer Reform. Für die Bestimmung der besten Vorgehensweise sind jedoch zuverlässigere Angaben unerlässlich, insbesondere über die Zahl der Ölbäume in der Gemeinschaft, über die Flächen der Olivenhaine und über die Erträge. In Anbetracht des für die Sammlung und Analyse dieser Daten notwendigen Zeitraums hat die Kommission sich verpflichtet, im Laufe des Jahres 2000 einen Vorschlag für eine Reform vorzulegen, die ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002 Anwendung finden soll.
- (2) Die Erfahrung hat gezeigt, daß kurzfristig bestimmte Anpassungen der gegenwärtigen Marktorganisation erforderlich sind, um die Schwierigkeiten der Marktteilnehmer des Sektors zu verringern, die Kontrollen auf der Ebene der einzelstaatlichen Verwaltungen zu verbessern und einen optimalen Schutz des Gemeinschaftshaushalts sicherzustellen. Daher muß die gegenwärtige gemeinsame Marktorganisation entsprechend angepaßt werden; ferner müssen die betreffenden Preise und Beträge für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/2001 festgesetzt werden.
- (3) In Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung

einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽⁴⁾ ist eine pauschal festgesetzte Erzeugungsbeihilfe für diejenigen Erzeuger vorgesehen, deren durchschnittliche Erzeugung 500 kg nicht übersteigt. Mit dieser Maßnahme sollte insbesondere der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Kontrolle des Beihilfeanspruchs verringert werden. Die verschiedenen Änderungen dieser Regelung und insbesondere der Anstieg des an die Kleinerzeuger gezahlten Teils der Ausgaben sowie die Anhebung des Beihilfeniveaus haben die doppelte Beihilfenregelung jedoch zu einer Betrugsquelle werden lassen. Die Bestimmungen, die speziell die Beihilfe für Kleinerzeuger betreffen, sind daher zu streichen.

- (4) Der Stabilisierungsmechanismus für die Erzeugungsbeihilfe basiert zur Zeit auf einer garantierten Höchstmenge für die gesamte Gemeinschaft. Es ist zweckmäßig, diese garantierte Höchstmenge zu erhöhen, um insbesondere der Entwicklung der Erzeugung Rechnung zu tragen.
- (5) Um ein vernünftiges Erzeugungsniveau in allen Erzeugermitgliedstaaten zu fördern, ist die garantierte Höchstmenge in Form garantierter einzelstaatlicher Mengen (GEM) auf die Erzeugermitgliedstaaten aufzuteilen. Diese Aufteilung sollte im wesentlichen auf den Erzeugungen in einem repräsentativen Zeitraum basieren, wobei Jahre mit außergewöhnlich hoher oder niedriger Erzeugung außer acht zu lassen sind. Es empfiehlt sich jedoch, die Lage des Sektors in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere die spezielle Aufteilung der bislang den Kleinerzeugern gewährten Beihilfen und die Erzeugungskapazitäten der Olivenhaine in Spanien und Portugal, zu berücksichtigen.
- (6) Um die Auswirkungen der Erzeugungsalternanz zu mindern, kann in Fällen, in denen die tatsächliche Erzeugung eines Mitgliedstaates unter dessen GEM liegt, die GEM dieses Mitgliedstaates für das folgende Wirtschaftsjahr um einen Teil der Differenz aufgestockt werden. Mit dem Rest der Differenz können Überschreitungen der GEM der übrigen Mitgliedstaaten ausgeglichen werden, damit auch künftig eine gewisse Solidarität zwischen den Erzeugern in der Europäischen Union gewahrt wird.
- (7) Die Erzeugungsbeihilfe wird an die Ölerzeuger gezahlt. Diese müssen unbeschadet der verschiedenen Kürzungen und Abschläge, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, die gesamte Beihilfe erhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 136 vom 1. 5. 1998, S. 20.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 235 vom 27. 7. 1998.

⁽⁴⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 (AbL. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11).

- (8) Einen Teil der für die Beihilfe zur Olivenölerzeugung bereitgestellten Mittel müssen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls für die Stützung der Tafelolivenerzeugung verwenden können.
- (9) Die Verbrauchsbeihilfe kann nicht aufgestockt werden, ohne gleichzeitig das Betrugsrisiko zu erhöhen und ist auf dem gegenwärtigen Niveau praktisch unwirksam. Sie wurde in der Vergangenheit ohne negative Auswirkungen auf den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft bereits erheblich gesenkt. Ihr Wegfall würde es ermöglichen, die Erzeugungsbeihilfenregelung insbesondere durch die in der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl⁽¹⁾ vorgesehenen Kontrollstellen strenger zu kontrollieren. Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 3089/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl⁽²⁾ aufzuheben.
- (10) Die Bestimmungen zur Förderung des Olivenöl- und des Tafelolivenverbrauchs in den Mitgliedstaaten und in Drittländern sollten beibehalten, präzisiert und verstärkt werden. Da diese Maßnahmen auf ein besseres Marktgleichgewicht abzielen, gelten die mit ihnen verbundenen Ausgaben als Intervention im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾. Diese Bestimmungen erfordern gewisse technische Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1970/80 des Rates vom 22. Juli 1980 über allgemeine Anwendungsvorschriften für die Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Jene Verordnung ist aufzuheben, und ihre Bestimmungen sind nach den entsprechenden Änderungen in die Verordnung Nr. 136/66/EWG aufzunehmen.
- (11) Die Interventionsregelung stellt einen Erzeugungsanreiz dar, was die Stabilität des Marktes gefährdet. Deshalb sind die Interventionsankäufe einzustellen und Bezugnahmen auf den Interventionspreis zu streichen oder zu ersetzen.
- (12) Um im Falle einer schwerwiegenden Marktstörung das Ziel der Regulierung des Olivenölangebots zu erreichen, sollte eine Beihilferegulierung mit Verträgen über private Lagerhaltung vorgesehen werden; in bezug auf diese Verträge sind vorrangig Erzeugerorganisationen und ihre anerkannten Vereinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates vom 20. Mai 1997 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽⁵⁾ zu berücksichtigen.
- (13) Im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird bei der Definition der Kategorien von nativem Olivenöl auf eine organoleptische Bewertung Bezug genommen, deren Wert auf einer bestimmten Methode basiert. Die Methoden der sensorischen Analyse wurden vor kurzem verbessert, wobei natürlich dennoch weiterhin die Gefahr einer gewissen Subjektivität besteht. Die betreffende Definition ist dahingehend zu ändern, daß gegebenenfalls auf die leistungsfähigsten Analysemethoden Bezug genommen werden kann.
- (14) Um die Kenntnisse über die Erzeugung von Olivenöl sowie die Kontrollen bei den Erzeugern zu verbessern, ist in den Wirtschaftsjahren 1998/99 bis 2000/2001 unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen die für andere Kulturen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems angewandte Methodik auch für die Ölkartei anzuwenden. Daher muß die Kommission die zu treffenden Maßnahmen sowie die bei der Einrichtung eines Geographischen Informationssystems einzuhaltenden Modalitäten und Kriterien festlegen. Es sind daher Abweichungen von der Verordnung (EWG) Nr. 154/75⁽⁶⁾ und von der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84⁽⁷⁾ vorzusehen.
- (15) Die für die Reform in Betracht gezogenen Alternativen können die Erzeuger zu Neuanpflanzungen von Ölbäumen veranlassen. Diese Neuanpflanzungen würden das künftige Gleichgewicht auf diesem bereits jetzt durch einen Überschuß gekennzeichneten Markt erheblich gefährden. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, müssen Neuanpflanzungen in diesem Stadium von jeder künftigen Beihilferegulierung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht Teil eines von der Kommission genehmigten Programms sind. Wegen des Zeitraums zwischen der Vorlage des Kommissionsvorschlags und seiner Genehmigung müssen auch die Anpflanzungen

(1) ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2599/97 (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 17).

(2) ABl. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/96 (ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 13).

(3) ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).

(4) ABl. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1651/86 (ABl. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 10).

(5) ABl. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 30.

(6) Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 1).

(7) Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen (ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/95 (ABl. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 1).

ausgeschlossen werden, die ab dem Monat nach dem Zeitpunkt der Benachrichtigung der Marktteilnehmer über die diesbezüglichen Absichten der Kommission angelegt wurden.

- (16) Die Reform des Olivenölsektors ist notwendig, weil es nicht möglich ist, bestimmte Maßnahmen der Verordnung Nr. 136/66/EWG langfristig beizubehalten. Trotz der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind diese Maßnahmen mit Wirkung vom 1. November 2001 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2a Absatz 2 wird der Begriff „Interventionspreis“ durch folgende Formulierung ersetzt:

„Erzeugerpreis, vermindert um die Erzeugungsbeihilfe und einen Betrag, der unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für die Verbringung des Olivenöls von der Erzeugergebieten in die Verbrauchsgebiete festgesetzt wird.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

- (1) Es wird ein Erzeugerpreis für die Gemeinschaft eingeführt.

Dieser Preis wird auf der Großhandelsstufe für gewöhnliches natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von 3,3 g je 100 g festgesetzt.

- (2) Für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/2001 wird der Erzeugerpreis gemäß Absatz 1 auf 383,77 ECU/100 kg festgesetzt.

- (3) Sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit nichts anderes beschließt, läuft das Wirtschaftsjahr für Olivenöl vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres.“

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

- (1) Es wird eine Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl eingeführt. Diese Beihilfe soll dazu beitragen, den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Die Beihilfe wird Olivenölherzeugern je nach der tatsächlich erzeugten Menge Olivenöl gewährt.

Unbeschadet der verschiedenen Kürzungen, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, ist die gesamte Beihilfe an die Olivenölherzeuger zu zahlen.

- (2) Für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/2001 wird der Einheitsbetrag der Erzeugungsbeihilfe gemäß Absatz 1 auf 132,25 ECU/100 kg festgesetzt.

- (3) Die Höchstmenge Olivenöl, für die die Beihilfe gemäß Absatz 1 gewährt wird, beträgt 1 777 261 Tonnen je Wirtschaftsjahr. Diese garantierte Höchstmenge wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt (in Form garantierter einzelstaatlicher Mengen — GEM):

— Spanien	760 027 Tonnen,
— Frankreich	3 297 Tonnen,
— Griechenland	419 529 Tonnen,
— Italien	543 164 Tonnen,
— Portugal	51 244 Tonnen.

- (4) Unter den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 festzulegenden Bedingungen kann jeder Mitgliedstaat einen Teil seiner GEM und seiner Beihilfe zur Olivenölherzeugung für die Stützung der Tafelolivenerzeugung verwenden.

In diesem Falle ist die für die Anwendung der Absätze 5 und 6 berücksichtigte GEM gleich der GEM nach Absatz 3 abzüglich einer Menge, die den für Tafeloliven gewährten Beihilfen entspricht.

- (5) Liegt in einem Wirtschaftsjahr die tatsächliche Erzeugung in einem Mitgliedstaat unter seiner GEM, so werden

a) 20 % der nicht ausgeschöpften Menge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, die ihre GEM in demselben Wirtschaftsjahr überschritten haben; die Aufteilung erfolgt proportional zu den GEM der Empfängerstaaten;

b) 80 % der nicht ausgeschöpften Menge für das folgende Wirtschaftsjahr — und beschränkt auf dieses folgende Wirtschaftsjahr — zu der GEM des betreffenden Mitgliedstaats hinzugerechnet.

Die Restmengen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 aufgeteilt.

- (6) Der Betrag der Beihilfe gemäß Absatz 2 wird in den Mitgliedstaaten gewährt, in denen die tatsächliche beihilfeberechtigte Erzeugung höchstens der — gegebenenfalls gemäß Absatz 5 erhöhten — GEM entspricht.

In den übrigen Mitgliedstaaten entspricht der zu gewährende Beihilfeeinheitsbetrag dem Betrag gemäß Absatz 2, auf den ein Koeffizient angewandt wird. Dieser Koeffizient wird bestimmt, indem die — gegebenenfalls gemäß Absatz 5 erhöhte — GEM des betreffenden Mitgliedstaats durch die tatsächliche beihilfeberechtigte Erzeugung dividiert wird.

(7) Im Hinblick auf die Kontrollen zur Bestimmung der beihilfefähigen Mengen werden die Oliven- und Olivenölerträge für jedes Wirtschaftsjahr nach homogenen Erzeugungsgebieten festgesetzt.

(8) Die anerkannten Erzeugerorganisationen oder ihre anerkannten Vereinigungen können an den Arbeiten zur Bestimmung der tatsächlichen Erzeugung gemäß Absatz 5 sowie zur Festsetzung der Erträge gemäß Absatz 7 beteiligt werden.

(9) Ein bestimmter Prozentsatz der allen oder einem Teil der Erzeuger gewährten Erzeugungsbeihilfe wird für die Finanzierung von Aktionen auf regionaler Ebene zur Verbesserung der Qualität der Ölherzeugung und zur Verringerung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt in den Erzeugermitgliedstaaten verwendet.

Für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/2001 wird der Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 auf 1,4 % der den Olivenölerzeugern gewährten Erzeugungsbeihilfe festgesetzt.

(10) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

(11) Die Erträge gemäß Absatz 7 und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 dieser Verordnung und gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (*) festgelegt.

(*) ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).“

4. Die Artikel 5a, 7 und 8 werden aufgehoben.

5. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Die Gemeinschaft kann direkt oder indirekt Informationsmaßnahmen sowie andere Maßnahmen durchführen, um den Verbrauch von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl und in der Gemeinschaft erzeugten Tafeloliven in den Mitgliedstaaten und in Drittländern zu fördern.

Zu den Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gehören:

- a) Verbreitung der vorhandenen Kenntnisse, insbesondere über den Nährwert von Olivenöl;
- b) Marktstudien, mit dem Ziel, einen größeren Markt für Olivenöl zu erschließen;
- c) Werbe, PR- und Verkaufsförderungsmaßnahmen für Olivenöl, mit besonderem Hinweis auf seine

Qualität, sowie für Erzeugnisse, die mit Olivenöl zubereitet werden;

- d) Forschungsarbeiten, insbesondere zur wissenschaftlichen Untersuchung der Ernährungseigenschaften von Olivenöl;
- e) Studien zur Bewertung der Ergebnisse von Verkaufsförderungskampagnen.

(2) Die Kommission übermittelt dem Rat das Aktionsprogramm, das sie im Laufe des oder der kommenden Wirtschaftsjahre durchzuführen beabsichtigt. Bei der Aufstellung dieses Programms kann die Kommission insbesondere auf Marktforschung und Werbung spezialisierte Stellen sowie Forschungsinstitute zu Rate ziehen.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen werden von der Kommission nach Anhörung des Verwaltungsausschusses für Fette nach dem Verfahren des Artikels 39 beschlossen.

(4) Die Ausgaben für die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen können zu 100 % von der Gemeinschaft finanziert werden und gelten als Interventionen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen.“

6. Artikel 11a Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen, soweit sie betroffen sind, die notwendigen Maßnahmen, um Verstöße gegen die Beihilferegelung gemäß Artikel 5 zu ahnden. Melden die in der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (*) vorgesehenen Kontrollstellen einen Verstoß, so beschließen die Mitgliedstaaten innerhalb von zwölf Monaten nach der Meldung über die weitere Vorgehensweise.

(*) ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2599/97 (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 17).“

7. Artikel 12 wird aufgehoben.

8. Artikel 12a erhält folgende Fassung:

„Artikel 12a

Im Falle einer schwerwiegenden Marktstörung in bestimmten Regionen der Gemeinschaft kann nach dem Verfahren des Artikels 38 zur Marktsteuerung beschlossen werden, von den Mitgliedstaaten zugelassene Einrichtungen, die hinreichende Garantien bieten, zum Abschluß von Verträgen über die Lagerhaltung für das von ihnen vermarktete Olivenöl zu ermächtigen. Unter den betreffenden Einrichtungen wird den anerkannten Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 952/97 (*) Vorrang eingeräumt.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 können unter anderem durchgeführt werden, wenn der durchschnittliche Marktpreis während eines repräsentativen Zeitraums weniger als 95 % des Interventionspreises für das Wirtschaftsjahr 1997/1998 beträgt.

Der Betrag der für die Durchführung der Verträge bewilligten Beihilfe sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, und dabei insbesondere die Mengen, Güteklassen und Lagerzeiten der betroffenen Öle, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 so festgelegt, daß der Markt dadurch deutlich beeinflusst wird. Die Beihilfe kann im Wege der Ausschreibung gewährt werden.

(⁷) ABl. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 30.“

9. Artikel 20 Absatz 2 wird gestrichen.
10. In Artikel 20a werden der letzte Unterabsatz von Absatz 2 sowie Absatz 4 gestrichen.
11. Artikel 20d Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein bestimmter Prozentsatz des Betrags der Erzeugungsbeihilfe, die den anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen gemäß dieser Verordnung gezahlt wird, wird einbehalten. Der diesem Prozentsatz entsprechende Betrag soll zur Finanzierung der Kosten von Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 20c beitragen.“

Für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/2001 wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe gemäß Unterabsatz 1 auf 0,8 % festgesetzt.“

12. Artikel 20d Absatz 3 wird gestrichen.
13. Nummer 1 des Anhangs erhält folgende Fassung:

„1. Native Olivenöle:

Öle, die aus der Frucht des Ölbaums ausschließlich durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren unter Bedingungen, insbesondere unter Temperaturbedingungen gewonnen werden, die nicht zu einer Verschlechterung des Öls führen, und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschung, Dekantierung, Zentrifugierung und Filtrierung, ausgenommen Öle, die durch Lösungsmittel oder durch Wiederveresterungsverfahren gewonnen werden, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art.

Diese Olivenöle werden in folgende Güteklassen und Bezeichnungen eingeteilt:

a) natives Olivenöl extra:

natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von

höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen;

b) natives Olivenöl (die Bezeichnung ‚fein‘ ist auf der Erzeugungs- und Großhandelsstufe zulässig):

natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 2 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen;

c) gewöhnliches natives Olivenöl:

natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 3,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen;

d) Lampantöl:

natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 3,3 g je 100 g und/oder den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.“

Artikel 2

(1) Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 sind die Arbeiten an der Ölkartei auf die Einrichtung, die Aktualisierung und die Anwendung eines Geographischen Informationssystems (GIS) in den Wirtschaftsjahren 1998/1999 bis 2000/2001 ausgerichtet.

Das GIS wird auf der Grundlage der Daten der Ölkartei eingerichtet. Die ergänzenden Daten werden den mit den Beihilfeanträgen eingereichten Anbaumeldungen entnommen. Die Informationen des GIS werden auf der Grundlage von informatisierten Luftaufnahmen geographisch lokalisiert.

(2) Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Informationen, die aus den Anbaumeldungen hervorgehen, mit den im GIS enthaltenen Informationen übereinstimmen. Sollte keine Übereinstimmung bestehen, so führt der Mitgliedstaat Überprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durch.

Die Kommission legt die Modalitäten und die Kriterien für die Übereinstimmung gemäß Unterabsatz 1 sowie die zulässigen Toleranzmargen fest. Sie legt außerdem die Modalitäten und die Intensität der Überprüfungen und der Vor-Ort-Kontrollen fest, die in den drei Wirtschaftsjahren von 1998/99 bis 2000/2001 durchzuführen sind.

(3) Sollten sich bei den Überprüfungen und Kontrollen gemäß Absatz 2 die Daten in den Anbaumeldungen insbesondere hinsichtlich der Zahl der Ölbäume als unrichtig erweisen, so wendet der Mitgliedstaat gemäß den von der Kommission festzulegenden Modalitäten und Kriterien je nach Größenordnung der festgestellten Unterschiede für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre folgende Maßnahmen an:

- eine Verringerung der beihilfefähigen Olivenölmenge oder
- den Ausschluß der betreffenden Ölbäume von der Beihilfegewährung.

(4) Die Kommission erläßt die gemäß diesem Artikel zu treffenden Maßnahmen und festzulegenden Modalitäten, Kriterien oder Intensitätsgrade für die Wirtschaftsjahre 1998/1999 bis 2000/2001 nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen gelten abweichend von denen der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 in bezug auf die Anbauanmeldungen und ihren Zusammenhang mit der Beihilfe.

Artikel 3

(1) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung 136/66/EWG die notwendigen Maßnahmen treffen, um einen reibungslosen Übergang von der für das Wirtschaftsjahr 1997/98 geltenden Regelung auf die Regelung sicherzustellen, die sich aus den mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Maßnahmen ergibt.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission, der im Laufe des Jahres 2000 vorzulegen ist, über die gemeinsame Marktorganisation für Fette, um ab dem 1. November 2001 die durch die Verordnung Nr. 136/66/EWG errichtete Marktorganisation abzulösen.

Artikel 4

Für zusätzliche Ölbäume und die entsprechenden Flächen, die nach dem 1. Mai 1998 bepflanzt wurden

oder deren Anbau zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt nicht gemeldet war, wird im Rahmen der ab dem 1. November 2001 geltenden gemeinsamen Marktorganisation für Fette keine Erzeugungsbeihilfe gezahlt.

Jedoch können

- im Rahmen der Umstellung eines bereits bestehenden Olivenhains angepflanzte zusätzliche Ölbäume oder
- Neuanpflanzungen

auf Flächen, die in einem von der Kommission genehmigten Programm vorgesehen sind, in noch zu bestimmenden Grenzen berücksichtigt werden. Die Flächen, die in den von der Kommission bis zum 1. November 2001 zu genehmigenden Programmen vorgesehen sind, belaufen sich für Griechenland auf 3 500 ha, für Frankreich auf 3 500 ha und für Portugal auf 30 000 ha.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 5

Die Artikel 5, 11a, 12a, 13 und 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG werden mit Wirkung vom 1. November 2001 aufgehoben.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3089/78 und (EWG) Nr. 1970/80 werden aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1639/98 DES RATES

vom 20. Juli 1998

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die
Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeuger-
organisationen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 8,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 wurden die Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Erzeugungsbeihilfe für Erzeuger, die weniger als 500 kg Olivenöl erzeugen, aufgehoben. Die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84⁽³⁾ sollte daher entsprechend angepaßt werden, und die Kontrollen in bezug auf die Erzeugungsbeihilfe sollen verschärft werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 wird in Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG eine Aufteilung der garantierten Höchstmenge auf die Erzeugermittgliedstaaten eingeführt und festgelegt, wie sich eine Überschreitung der garantierten einzelstaatlichen Höchstmengen auf die dem betreffenden Mitgliedstaat gewährte Erzeugungsbeihilfe auswirkt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sind die Elemente festzulegen oder mitzuteilen, die für die Verwaltung der Regelung erforderlich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Absätze 4 und 5 durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird die Beihilfe für die tatsächlich

in einer zugelassenen Mühle erzeugten Ölmenge gewährt.“

2. Artikel 8 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— ob die Angaben der einzelnen Olivenbauern über die Menge gepreßter Oliven und die Menge gewonnenen Olivenöls den Angaben über die Olivenmenge und die Ölmenge in der Mühlenbescheinigung entsprechen.“

3. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Olivenbauer kann einen Vorschuß auf die beantragte Beihilfe erhalten.“

4. In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) den zuständigen Behörden vor noch zu bestimmenden Zeitpunkten die monatlichen Auszüge aus der Bestandsbuchführung übermitteln.“

5. In Artikel 14

a) erhält der Einleitungssatz des Absatzes 3a folgende Fassung:

„Im Hinblick auf die Zahlung der Beihilfe an Olivenbauern kontrollieren die Mitgliedstaaten“,

b) wird Absatz 4 gestrichen,

c) erhält Absatz 5 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Von diesen Dateien wird Gebrauch gemacht, um die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 vorzunehmenden Kontrollen auf bestimmte Punkte auszurichten.“

6. In Artikel 15 Absatz 3 werden die Wörter „der im Durchschnitt mindestens 500 kg Olivenöl je Wirtschaftsjahr erzeugt und“ gestrichen.

7. Artikel 17a erhält folgende Fassung:

„Artikel 17a

(1) Vor dem 1. Oktober setzt die Kommission für das laufende Wirtschaftsjahr und für jeden Erzeugermittgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG folgendes fest:

— die geschätzte beihilfefähige Erzeugung,

— den Betrag der Einheitsbeihilfe, der als Vorschuß gezahlt werden kann. Dieser Betrag soll so bemessen sein, daß unter Berücksichtigung der Erzeugungsvorausschätzungen für das betreffende Wirtschaftsjahr keine Gefahr ungerechtfertigter Zahlungen an die Olivenbauern besteht.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 (ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32).

⁽²⁾ ABl. C 136 vom 1. 5. 1998, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/95 (ABl. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 1).

(2) Spätestens acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres setzt die Kommission nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren für das betreffende Wirtschaftsjahr und für jeden Erzeugermitgliedstaat folgendes fest:

- die tatsächlich als beihilfefähig anerkannte Erzeugung,
- den Betrag der Einheitsbeihilfe, der gegebenenfalls mit dem in Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Koeffizienten multipliziert wird.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 5. September des laufenden Wirtschaftsjahres die Angaben betreffend die Erzeugungsvoraussetzungen für Olivenöl für das jeweilige Wirtschaftsjahr mit. Die Kommission kann andere Informations-

quellen heranziehen und gegebenenfalls Studien oder Erhebungen über die Olivenölerzeugung durchführen lassen.“

8. In Artikel 18 werden die Worte „nach Artikel 5 Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich“ durch die Worte „nach Artikel 5 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

VERORDNUNG (EG) Nr. 1640/98 DER KOMMISSION
vom 27. Juli 1998
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 171/97
2. **Begünstigter** (2): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Tel.: (39-6) 65 13 2988; Telefax: 65 13 2844/3; Telex: 626675 WFP I)
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Liberia
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 7 650
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (4): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 a)
9. **Aufmachung** (7): Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (2.2 A 1 d), 2 d) und B 1)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (6): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
 - b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 14. 9. — 4. 10. 1998
 - zweite Frist: 28. 9. — 18. 10. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 11. 8. 1998
 - zweite Frist: 25. 8. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1):
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2)
296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Die am 24. 7. 1998 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1345/98 der Kommission (Abl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 10) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1641/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 26 334 Tonnen Roggen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme des Roggens um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 können dem Zuschlagsempfänger die niedrigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und dem tatsächlichen Ausfuhrort vergütet werden; in Anbetracht der geographischen Lage Österreichs ist diese Bestimmung anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die österreichische Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Roggen aus ihren Beständen vor.

Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 26 334 Tonnen Roggen. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern ausgeführt werden.
- (2) Die Gebiete, in denen die 26 334 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.
- (2) Bei den Ausfuhrungen im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.
- (3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.
- (4) In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 werden dem Zuschlagsempfänger die niedrigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und dem tatsächlichen Ausfuhrort vergütet.

Artikel 4

- (1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.
- (2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ beigelegt sein.

Artikel 5

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 30. Juli 1998 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der österreichischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

— 1 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 68 kg/hl,

— einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾

und

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerk-

male aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

— entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Roggen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Roggen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Roggens jedoch bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽¹⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Roggen im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

- Centeno de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1641/98
- Rug fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1641/98
- Interventionsroggen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1641/98
- Σίκαλη παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1641/98
- Intervention rye without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1641/98
- Seigle d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1641/98
- Segala d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1641/98
- Rogge uit interventie, zonder toepassing van restitutief of belasting, Verordening (EG) nr. 1641/98
- Centeio de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 1641/98
- Interventioruista, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1641/98
- Interventionsråg, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1641/98.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freige-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

geben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU/t. Von dem genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 ECU/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 30 ECU/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß der übernommene Roggen das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 ECU/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die österreichische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Niederösterreich	9 657
Oberösterreich	16 677

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1641/98)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 1641/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (!)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(!) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion VI-C-1

- Telekopie: 296 49 56,
295 25 15;
- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1642/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Juli 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der
Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und
Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und
Bruchreis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
648/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
327/98 beschließt die Kommission innerhalb von zehn
Tagen nach der Frist, in der die Lizenzanträge mitzuteilen
sind, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattge-
geben wird. Sie legt außerdem die Mengen fest, die im
Rahmen der folgenden Tranche zur Verfügung stehen.Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrli-
zenzen für die beantragten Mengen nach Anwendung der
entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungs-
sätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats
Juli 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98
gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge
werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im
Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die
beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die im Rahmen der folgenden Tranche verfügbaren
Mengen sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11. 2. 1998, S. 5.⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24. 3. 1998, S. 3.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Juli 1998 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

- a) In Artikel 2 genannte Menge halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Im Rahmen der September-Tranche 1998 verfügbare Menge (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (!)	284
Thailand	0 (!)	109,71
Australien	0 (!)	761

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

- b) In Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Im Rahmen der September-Tranche 1998 verfügbare Menge (in t)
Australien	0 (!)	10 364,50
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (!)	100
Thailand	0 (!)	153,50
Andere Ursprünge	0 (!)	116

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

- c) In Artikel 2 genannte Menge Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00

Ursprung	Verringerungssatz (in %)
Thailand	0 (!)
Australien	75
Guyana	0 (!)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 (!)
Andere Länder	13,5109

(!) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1643/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	71,6
	999	71,6
0709 90 70	052	47,7
	999	47,7
0805 30 10	382	60,5
	388	72,9
	524	67,2
	528	57,4
	999	64,5
0806 10 10	052	130,6
	400	292,6
	412	187,0
	600	98,2
	624	164,9
	999	174,7
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
400		77,2
508		132,2
512		76,1
524		61,6
528		84,5
720		167,0
800		210,4
804		109,4
999		110,0
0808 20 50	052	108,0
	388	96,1
	512	103,4
	528	93,7
	999	100,3
0809 10 00	052	164,2
	064	121,7
	066	95,7
	999	127,2
0809 20 95	052	413,6
	061	260,9
	400	302,1
	404	365,2
	616	297,8
	999	327,9
0809 40 05	052	137,0
	064	83,3
	066	95,8
	624	206,5
	999	130,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1644/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

über die Erteilung am 30. Juli 1998 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das dritte Vierteljahr 1998

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerezeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2498/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wurden unter Titel II Abschnitt B die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente festgelegt. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 1998 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 15 der Verordnung

(EG) Nr. 1439/95 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.

In Griechenland wurden Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Griechenland erteilt am 30. Juli 1998 die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1998 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen des KN-Codes 0204 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien ganz zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 53.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1645/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Erhöhung des durch Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Zollkontingents im Jahr 1998

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird das genannte Zollkontingent erhöht, wenn in der Gemeinschaft die Nachfrage gemäß der in Artikel 16 derselben Verordnung genannten Bedarfsvorausschätzung steigt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1502/98⁽³⁾ unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhr die für die Gemeinschaft vorläufige Versorgungsbilanz erstellt. Aus dieser Bilanz wird insbesondere der Anstieg der Nachfrage infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Gemeinschaft ersichtlich.

Um die Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt decken zu können, sollte das für 1998 vorgesehene Zollkontingent nach Maßgabe der genannten Bilanz aufgestockt werden.

Der Gerichtshof hat durch sein Urteil vom 26. November 1996 in der Rechtssache C 68/95 erklärt, daß die Kommission aufgrund von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ermächtigt und gegebenenfalls sogar verpflichtet ist, die Existenz der Einfuhr von Drittlandsbananen oder von AKP-Bananen der nicht herkömmlichen Einfuhr bedrohende, wegen Zuteilung eines außergewöhnlich kleinen Kontingents unter Zugrundelegung der gemäß Artikel 19 Absatz 2 derselben Verordnung zu berücksichtigenden Bezugsjahre entstehenden Härtefälle zu regeln, sofern die diesbezüglichen Schwierigkeiten auf

der Umstellung von den vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation geltenden einzelstaatlichen Regelungen beruhen und nicht auf einem Mangel an Sorgfalt seitens der beteiligten Einführer.

Infolge dieses Urteils haben mehrere Einführer bei der Kommission unter Bezugnahme auf Härtefälle zusätzliche Zuteilungen beantragt. Damit 1998 den Anträgen stattgegeben werden kann, die unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof festgelegten Grundsatzes gerechtfertigt scheinen, sollte im Rahmen des Zollkontingents eine Sonderreserve eingerichtet werden.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannte, für die Einfuhr von Drittlands- und die nicht herkömmliche Einfuhr von AKP-Bananen eröffnete Zollkontingent wird für 1998 auf 2 553 000 Tonnen festgesetzt.

Im Rahmen des genannten Zollkontingents werden höchstens 16 500 Tonnen Sondermaßnahmen vorbehalten, die gemäß Artikel 30 der vorstehenden Verordnung zur Lösung der Härtefälle angewendet werden könnten, welche sich für bestimmte Einführer infolge des Inkrafttretens der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen ergeben. Diese Menge wird bei der Erteilung von Einfuhrlicenzen an die Einführer der Kategorien A, B und C in Anwendung von Artikel 19 Absätze 1 und 2 derselben Verordnung nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1646/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Festsetzung der zur Versorgung der Gemeinschaft im vierten Quartal 1998 einzuführenden Bananenmengen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/96 ⁽⁴⁾, sieht in Artikel 9 Absatz 1 die Festsetzung von Richtmengen vor, die gegebenenfalls als Prozentsatz der den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95 ⁽⁶⁾, zugeteilten Quoten bzw. als Prozentsatz der Mengen ausgedrückt werden, die nach Maßgabe der Statistiken und Prognosen über den Gemeinschaftsmarkt für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die einzelnen Quartale zur Verfügung stehen.

Es ist angezeigt, für das vierte Quartal 1998 die für die Einfuhr aus den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 genannten Ländern oder Ländergruppen verfügbaren Mengen festzulegen, wobei einerseits die im Verlauf der drei ersten Quartale erteilten Einfuhrlizenzen sowie andererseits das Volumen des in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgesehenen Zollkontingents, erhöht durch Verordnung (EG) Nr. 1645/98 der Kommission ⁽⁷⁾, zu berücksichtigen sind.

Aus den gleichen Gründen sind außerdem die Richtmengen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 für die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von traditionellen Bananen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) festzusetzen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich in Kraft treten, damit die Lizenzen für das vierte Quartal 1998 beantragt werden können.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die für das vierte Quartal 1998 im Rahmen der Zollkontingentsregelung für die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 genannten Ländern oder Ländergruppen verfügbaren Mengen werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz darf sich für das vierte Quartal 1998 und für jeden Marktbeteiligten nur auf eine Menge beziehen, die höchstens der Differenz zwischen der dem Marktbeteiligten in Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 zugeteilten Menge einerseits und der Summe der in den Einfuhrlizenzen für die drei ersten Quartale angegebenen Mengen andererseits entspricht. Dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist eine Kopie der dem Marktbeteiligten für die ersten drei Quartale erteilten Einfuhrlizenz(en) beizufügen.

Artikel 2

In Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 werden in Anhang II die im vierten Quartal 1998 für die Einfuhr von traditionellen Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten verfügbaren Mengen festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Für die Einfuhr aus den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 genannten Ländern oder Ländergruppen im vierten Quartal 1998 verfügbare Mengen

TABELLE 1

(in Tonnen/Nettogewicht)

Land	Mengen
Kolumbien	116 298,190
Costa Rica	135 490,207
Nicaragua	48 536,916
Venezuela	27 338,679

TABELLE 2

(in Tonnen/Nettogewicht)

Land	Mengen
Nichttraditionelle AKP-Bananen:	
Dominikanische Republik	9 228,302
Belize	7 950,000
Côte d'Ivoire	1 105,513
Kamerun	4 950,000
Andere AKP-Staaten	853,664

TABELLE 3

(in Tonnen/Nettogewicht)

Land	Mengen
Andere	272 517,342

ANHANG II

Für die Einfuhr im vierten Quartal 1998 verfügbare Mengen an traditionellen AKP-Bananen

(in Tonnen/Nettogewicht)

Land	Mengen
Traditionelle Mengen:	
Côte d'Ivoire	26 750
Kamerun	38 206
Surinam	14 915
Somalia	52 724
Jamaika	54 619
Inseln über dem Winde	189 309
Belize	8 272
Kap Verde	4 800
Madagaskar	5 900

VERORDNUNG (EG) Nr. 1647/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/98⁽⁴⁾, bestimmt die Maßnahmen und Ausgaben, die im Rahmen der operationellen Programme nicht berücksichtigt werden dürfen. Nach dem ersten Anwendungsjahr erweist es sich aus Gründen der Rechtssicherheit als notwendig, diese Bestimmung durch eine Liste zu ersetzen, in der die betreffenden Maßnahmen und Ausgaben genauer bezeichnet sind. Mehrere dieser Maßnahmen und Ausgaben sollten befristet oder bedingt zugelassen werden.

Die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein operationelles Programm genehmigt wird, sind durch Artikel 5 Absatz 2 derselben Verordnung festgelegt. Es ist klarzustellen, daß die zuständigen einzelstaatlichen Behörden sich von der Richtigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Ausgaben unter besonderer Beachtung der genannten Liste zu vergewissern haben, jedoch zusätzliche Kriterien einführen und einen Maßnahmenvorschlag unter Berücksichtigung der fallweise besonderen Umstände ablehnen können.

Die vorliegende Verordnung betrifft alle ab 1999 durchzuführenden Programme. Um jedoch den Erzeugerorganisationen Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit einer Änderung der bereits genehmigten Programme festzustellen, sollte die Frist, die der Beantragung von Pro-

grammänderungen gesetzt ist, vom 15. September bis 15. Oktober 1998 verlängert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 411/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Entwurf des operationellen Programms darf nur Maßnahmen und Ausgaben betreffen, die im Anhang nicht als unzulässige Maßnahmen und Ausgaben aufgelistet sind.“

2. In Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) wird der nachstehende Unterbuchstabe a) angefügt:

„a) ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung der im Anhang aufgelisteten nicht erstattungsfähigen Maßnahmen und Ausgaben für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen.“

Artikel 2

Ein operationelles Programm, das der Mitgliedstaat vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt und dessen Durchführung nicht vor 1999 abgeschlossen wird, muß die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen. Die der Beantragung einer solchen Änderung gesetzte Frist wird bis 15. Oktober 1998 verlängert.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten Programme beibehalten werden, wenn eine Anpassung dieser Programme angesichts des Stands ihrer Durchführung nicht angemessen ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die ab 1999 durchgeführten Programme.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGEN MASSNAHMEN UND AUSGABEN

1. Allgemeine Erzeugungskosten, insbesondere Ausgaben für
 - Saat- und Pflanzgut, ausgenommen Pflanzen für Dauerkulturen (mehrjährige Pflanzen, Bäume, Büsche);
 - Pflanzenschutzmittel, einschließlich Mittel des integrierten Pflanzenschutzes, Dünge- und sonstige Mittel;
 - Verpackung, Lagerhaltung, Aufbereitung, auch im Rahmen neuer Verfahren;
 - Anlieferung oder Transport, auch betriebsinterne Anlieferungs- und Transportmaßnahmen der Erzeugerorganisation;
 - Betriebskosten (insbesondere für Strom, Treibstoffe und Wartung).

Im Fall der biologischen Erzeugung, der integrierten Produktion oder von Versuchs- und Pilotvorhaben⁽¹⁾ sowie bei Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen (einschließlich Verwendung von wiederverwertbarer Verpackung) und Qualitätsverbesserungsmaßnahmen (einschließlich Verwendung von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut) sind die spezifischen Erzeugungskosten für die Laufzeit des operationellen Programms erstattungsfähig. Handelt es sich um ein kurzfristiges Programm gemäß Artikel 15 Absatz 1 mit Verpflichtung zur Vorlage der Entwürfe für normal lange Programme, kann die Kostenerstattung für einen Zeitraum von fünf Jahren beantragt werden.

2. Allgemeine Kosten, insbesondere einschließlich
 - Betriebskosten;
 - Personalkosten: Personalkosten für Maßnahmen zur Erzielung eines erhöhten Niveaus in Qualität, Vermarktung und Umweltschutz, deren Durchführung im wesentlichen den Einsatz von qualifiziertem Personal erfordert, sind keine Allgemeinkosten. In diesem Fall muß die Arbeitszeit durch Zeitbelege dokumentiert werden, wenn die Erzeugerorganisation auf den Einsatz von Beschäftigten oder von Mitgliedern der Erzeugerorganisation zurückgreift;
 - Kosten der Vorbereitung und Begleitung der Durchführung des operationellen Programms;
 - Kosten der Erstellung der Jahresberichte, des Schlußberichts und der Bewertungsstudie gemäß Artikel 11;
 - Kosten der Führung der Bücher und getrennten Bankkonten gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b).

Diese Kosten werden in Form eines Pauschbetrages von 2 % des Betriebsfonds und höchstens 60 000 ECU gewährt. Die Mitgliedstaaten können jedoch die finanzielle Beteiligung auf die tatsächlichen Kosten beschränken: in diesem Fall definieren sie die in Frage kommenden Kosten.

3. Einkommens- oder Preiszuschläge.
4. Versicherungskosten einschließlich der individuellen oder kollektiven Versicherungsprämien, Kosten der Einrichtung interner Versicherungskassen der Erzeugerorganisation.
5. Rückerstattung von Darlehen (insbesondere in Form von Jahresraten, die ganz oder teilweise zur Durchführung einer Maßnahme vor Durchführung des operationellen Programms aufgenommen wurden).
6. Erwerb nicht bebauter Grundstücke, außer in den Fällen, in denen dieser Erwerb für eine programmgemäße Investition erforderlich ist⁽²⁾.
7. Vergütungen für Erzeuger, die an Schulungskursen teilnehmen, gegebenenfalls ausgenommen Tagesgelder zur pauschalen Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten.
8. Kosten der Maßnahmen oder Ausgaben, die auf die von Mitgliedern der Erzeugerorganisation außerhalb der Gemeinschaft erzeugten Mengen entfallen.

⁽¹⁾ Die zuständige Behörde erläßt die Bedingungen für die Zulassung einer Maßnahme als Versuchs- oder Pilotvorhaben unter Berücksichtigung ihres innovativen Charakters und des Ergebnisses der Risikoanalyse.

⁽²⁾ Die zuständige Behörde legt die weiteren Bedingungen für die Zulassung dieser Art von Ausgaben fest, um Spekulationen zu vermeiden; diese Bedingungen können insbesondere das Verbot der Veräußerung der Investition/des Grundstücks für eine Mindestzeit sowie die Festsetzung eines maximalen Verhältnisses von Grundstücks- und Investitionswert umfassen.

9. Maßnahmen, aus denen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Wirtschaftstätigkeiten der Erzeugerorganisation entstehen könnten. Maßnahmen, die anderen Wirtschaftstätigkeiten der Erzeugerorganisation mittel- oder unmittelbar zugute kommen, werden nach Maßgabe ihres Nutzens für die Sektoren oder Erzeugnisse finanziert, auf welche sich die Anerkennung der Erzeugergemeinschaft bezieht.
10. Gebrauchtes Material, außer in Sonderfällen und wenn für dieses Material noch keine Beihilfe beantragt ist.
11. Investitionen in Transportmittel zum Versand im Rahmen der Vermarktung oder Verteilung durch die Erzeugerorganisation, ausgenommen solche Investitionen für den Transport mit kontrollierter Temperatur oder für Kühltransporte.
12. Miete als Alternative zur Investition außer in Fällen, in denen letztere wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Die durch die Miete entstehenden Betriebskosten.
13. Leasing, wenn die Kosten den Nettoverkehrswert des geleasten Investitionsgutes überschreiten. Die Leasing-Kosten (Steuern und Abgaben, Zinsen, Versicherung u. a.) sowie die Betriebskosten. Überschreitet die Laufzeit des Leasing-Vertrags die Anwendungsdauer des operationellen Programms, sind nur die auf die genannte Laufzeit entfallenden Kosten erstattungsfähig.
14. Förderung bestimmter Markenzeichen. Einführung und/oder Förderung kollektiver Markenzeichen, sofern die Werbung andere geographische Angaben als die der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates⁽¹⁾ einschließt, es sei denn, diese Angaben sind der Hauptaussage der Werbung nachgeordnet und nicht der Erzeugerorganisation vorbehalten.
15. Werk- oder Dienstleistungsverträge über die in dieser Liste genannten Maßnahmen oder Ausgaben.
16. Steuern und andere einzelstaatliche Abgaben, ausgenommen Lohnnebenkosten.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1648/98 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 1998****zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1998/99**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 8, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 41 Absatz 10, Artikel 44, Artikel 45 Absatz 9 und Artikel 46 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3299/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit den in Österreich anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 670/95⁽⁴⁾, findet Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 in Österreich erst ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 Anwendung. In dem Bestreben um verwaltungstechnische Klarheit ist Österreich jedoch der Weinbauzone B in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gleichzustellen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1628/98 des Rates⁽⁵⁾ wurden die Orientierungspreise für Wein im Wirtschaftsjahr 1998/99 festgesetzt. Auf dieser Grundlage sind die Preise, Beihilfen und andere Beträge für verschiedene Interventionsmaßnahmen in diesem Wirtschaftsjahr zu erlassen.

Die vorliegende Verordnung betrifft Österreich und Portugal. Da jedoch in diesen Ländern die Weinbaugebiete nicht abgegrenzt wurden, sind für das Wirtschaftsjahr 1998/99 die önologischen Verfahren festzulegen, die dort bis zur Annahme endgültiger Vorschriften gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zulässig sind.

Da es sich bei der Anreicherung um eine ungewöhnliche Maßnahme handelt, sollte auch für diesen Fall die in

Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte und in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung für die Weinbauzone C bestimmte Verringerung vorgesehen werden. Erfahrungsgemäß ist außerdem die Gültigkeitsdauer der für „Vinho verde“ geltenden Ausnahmeregelung zu verlängern.

Die Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Weinbereitung nach Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 muß unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kosten für die Anreicherung durch konzentrierten Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat und Saccharose festgesetzt werden. Die der Kommission vorliegenden Angaben führen zu einer Differenzierung des Beihilfesatzes entsprechend den zur Anreicherung verwendeten Erzeugnissen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 6 und Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können die Brennereien entweder eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis erhalten oder das Destillationserzeugnis der Interventionsstelle abliefern. Die Höhe der Beihilfe muß anhand der Kriterien in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2468/96⁽⁷⁾, festgesetzt werden.

Der Preis für Wein zur Destillation nach den Artikeln 38 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 läßt normalerweise den Absatz der Destillationserzeugnisse zu Marktbedingungen nicht zu. Daher muß eine Beihilfe vorgesehen werden, deren Höhe nach den Kriterien von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 sowie mit Rücksicht auf die unsicheren Marktpreise für Destillationserzeugnisse festzusetzen ist.

Bestimmter Wein, der zur einen oder anderen Destillation geliefert wird, kann zu Brennwein verarbeitet werden. Dazu sind die für die Destillation geltenden Beträge entsprechend Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 anzupassen.

Die Erfahrung, die mit dem Verkauf von Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung gemacht wurde, hat gezeigt, daß der zwischen neutralem und rohem Alkohol erzielbare Preisunterschied die Übernahme der ersteren Alkoholart nicht rechtfertigt. Überdies steht dieser Alkohol in so großer Menge zur Verfügung, daß der entsprechende Bedarf in mindestens einem

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 70 vom 30. 3. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. L 335 vom 24. 12. 1996, S. 7.

Wirtschaftsjahr gedeckt werden könnte. Unter diesen Umständen sollte von den Möglichkeiten gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Gebrauch gemacht und dazu der Ankauf des gesamten Alkohols zum Rohalkoholpreis vorgeschrieben werden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 194/98 ⁽²⁾, ist der in jeder Weinbauzone zu berücksichtigende pauschale natürliche Alkoholgehalt zu bestimmen, der zur Festlegung der zur Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu liefernden Alkoholmenge benötigt wird. Da dieser pauschale natürliche Alkoholgehalt für Portugal noch nicht bestimmt werden konnte, weil die dort geltenden Weinbauzonen noch nicht abgegrenzt sind, ist ein vorläufiger pauschaler Alkoholgehalt festzusetzen.

In Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind die Kriterien zur Festsetzung der dort vorgesehenen Beihilfen niedergelegt. Nach Absatz 4 des genannten Artikels ist von der Beihilfe für die Verwendung von Weintrauben, Traubenmost und Traubenmostkonzentrat zur Herstellung von Traubensaft ein Teil für Werbeaktionen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs einzusetzen; dazu kann der Beihilfesatz erhöht werden. Mit Rücksicht auf die festgelegten Kriterien und das erforderliche Finanzvolumen für diese Aktionen erscheint ein Beihilfesatz angebracht, der die Bereitstellung ausreichender Mittel für eine wirksame Absatzförderung erlaubt.

Die Senkung des Ankaufspreises für Wein nach Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts in den einzelnen Weinbauzonen. Die Erfahrung zeigt, daß sich diese Erhöhung im Durchschnitt auf die Hälfte der höchstzulässigen Erhöhung beläuft. Die Senkung des Ankaufspreises muß daher dem Prozentsatz des zusätzlichen Alkoholgehalts gegenüber dem zur Destillation gelieferten Wein entsprechen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1231/98 ⁽⁴⁾, wurde das Verzeichnis der empfohlenen und in Portugal zugelassenen Rebsorten angelegt. Bei der Beurteilung der portugiesischen Weinerzeugung sollte auf diese Rebsorten Bezug genommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 381 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 168 vom 13. 6. 1998, S. 24.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die im Wirtschaftsjahr 1998/99 in der Gemeinschaft geltenden Ankaufspreise, die Beihilfen sowie einige andere Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors festgesetzt. Die Beträge für die Maßnahmen nach den Artikeln 38 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelten vorbehaltlich eines späteren Beschlusses über deren Auslösung.

Artikel 2

(1) Die Ankaufspreise für die zur obligatorischen Destillation nach den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferten Erzeugnisse und Weine im Wirtschaftsjahr 1998/99 und entsprechend die

- Beihilfen für die Brennereien,
- Beihilfen für die Brennweinersteller,
- Ankaufspreise für den gewonnenen Alkohol bei Ablieferung an die Interventionsstellen,
- Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an der Übernahme dieses Alkohols

sind in den Anhängen I und II festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 35 Absatz 6 zweiter Unterabsatz, Artikel 36 Absatz 4 zweiter Unterabsatz und Artikel 39 Absatz 7 zweiter Unterabsatz bezahlt die Interventionsstelle den ihr angelieferten Rohalkohol.

Artikel 3

Die Ankaufspreise für die zur freiwilligen Destillation nach den Artikeln 38 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferten Weine im Wirtschaftsjahr 1998/99 und entsprechend die

- Beihilfen für die Brennereien,
- Beihilfen für die Brennweinersteller

sind in den Anhängen III und IV festgesetzt.

Artikel 4

Die Beihilfen zur Verwendung im Wirtschaftsjahr 1998/99 von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nach Artikel 45 Absatz 1 sowie Artikel 46 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind in den Anhängen V, VI und VII festgesetzt.

Artikel 5

Die Abschläge auf den Ankaufspreis gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für den zur Destillation nach den Artikeln 36, 38, 39 oder 41 der Verordnung gelieferten Wein im Wirtschaftsjahr 1998/99 und entsprechend auf

- die Beihilfe für die Brennereien,
- den Ankaufspreis für den gewonnenen Alkohol bei Ablieferung an die Interventionsstellen,
- die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an der Übernahme dieses Alkohols

sind in Anhang VIII festgesetzt.

Bei der Anwendung dieses Artikels wird Portugal der Weinbauzone C und Österreich der Weinbauzone B gleichgestellt.

Artikel 6

Bei Anwendung der Vorschriften über die önologischen Verfahren gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist Österreich im Wirtschaftsjahr 1998/99 der Weinbauzone B gleichzustellen.

Artikel 7

(1) Die in Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegten Regeln für önologische Verfahren und Behandlungen finden in Portugal für das Wirtschaftsjahr 1998/99 unter nachstehenden Bedingungen Anwendung:

- a) Die Erhöhung des Alkoholgehalts ist auf 2 % vol begrenzt. Die Erzeugnisse, auf die diese Maßnahme angewandt werden kann, müssen vor der Anreicherung einen Mindestgehalt an natürlichem Alkohol von 7,5 % aufweisen, und ihr Gesamtalkoholgehalt darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht übersteigen.

Erzeugnisse zur Gewinnung von Tafelwein dagegen, die aus dem „Vinho verde“-Anbaugebiet stammen,

müssen vor der Anreicherung einen Mindestalkoholgehalt von 7 % vol aufweisen.

Die Zugabe von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat darf nicht zur Folge haben, daß das Ausgangsvolumen der frischen eingemischten Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Mostes oder des noch in der Gärung befindlichen Jungweines um mehr als 6,5 % erhöht wird.

- b) Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, noch in Gärung befindlichem Jungwein und Wein darf eine Säuerung oder Entsäuerung vorgenommen werden.

(2) Zur Erzeugung von Tafelwein zugelassen sind die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 genannten Rebsorten.

„Vinho verde“ darf

- mit einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol vermarktet werden, wenn er nicht angereichert ist;
- einen Gesamtgehalt an schwefeliger Säure von höchstens 300 mg/l aufweisen, wenn es sich um weißen „Vinho verde“ mit einem Restzuckergehalt von mindestens 5 g/l handelt.

(3) Die Alkoholmenge, welche die portugiesischen Tafelweinerzeuger zur Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu liefern haben, wird unter Zugrundelegung des auf 9 % vol festgelegten pauschalen natürlichen Alkoholgehalts berechnet, der bei der Bestimmung der in dem betreffenden Wein enthaltenen Alkoholmenge zu berücksichtigen ist. Ausgenommen sind Weine, die in dem beschränkten Anbaugebiet des „Vinho verde“ gewonnen werden und bei denen ein Alkoholgehalt von 8,5 % zu berücksichtigen ist.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

DESTILLATION NACH ARTIKEL 35 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87

WEINWIRTSCHAFTSJAHR 1998/99

	<i>(ECU/% vol/hl)</i>
1. Dem Erzeuger von der Brennerei zu zahlender Ankaufspreis	0,9902
2. Beihilfen:	
a) zur Destillation:	
1. neutraler Alkohol:	
— pauschal	0,6279
— aus Trester	0,8453
— aus Wein und Weintrub	0,4106
2. Tresterbranntwein	0,3985
3. Weinbranntwein	0,2777
4. Rohalkohol:	
— pauschal	0,4951
— aus Trester	0,7124
— aus Wein und Weintrub	0,2777
b) zur Herstellung von Brennwein	0,2657
3. Preis für abgelieferten Rohalkohol ⁽¹⁾ :	
— pauschal	1,654
— aus Trester	1,872
— aus Wein und Weintrub	1,437
4. Beteiligung des EAGFL für Alkohol ⁽²⁾	0,4951

⁽¹⁾ Hat die Brennerei die unter Nummer 2 genannte Beihilfe erhalten, werden diese Preise um den Beihilfebetrag verringert (Artikel 18 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89).

⁽²⁾ Diese Beteiligung verringert sich bei den an die Interventionsstelle gelieferten Alkoholmengen, für die der Brennerei eine Beihilfe gewährt wurde, um den pauschalen Beihilfebetrag.

ANHANG II

DESTILLATION NACH ARTIKEL 36 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87

WEINWIRTSCHAFTSJAHR 1998/99

	<i>(ECU/% vol/bl)</i>
1. Dem Erzeuger von der Brennerei zu zahlender Ankaufspreis	1,340
2. Beihilfen:	
a) zur Destillation:	
1. neutraler Alkohol	0,7728
2. Weinbranntwein und Rohalkohol	0,6401
b) zur Herstellung von Brennwein	0,6158
3. Preis für abgelieferten Rohalkohol ⁽¹⁾	1,799
4. Beteiligung des EAGFL für Alkohol ⁽²⁾	0,6401

⁽¹⁾ Hat die Brennerei die unter Nummer 2 genannte Beihilfe erhalten, so werden diese Preise um den Beihilfebetrug verringert (Artikel 18 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89).

⁽²⁾ Diese Beteiligung verringert sich bei den an die Interventionsstelle gelieferten Alkoholmengen, für die der Brennerei eine Beihilfe gewährt wurde, um den Beihilfebetrug.

ANHANG III

DESTILLATION NACH ARTIKEL 38 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87

WEINWIRTSCHAFTSJAHR 1998/99

(ECU/% vol/bl)

1. Dem Erzeuger von der Brennerei zu zahlender Ankaufspreis:	
— Art A I, R I und R II ⁽¹⁾	2,487
— Art A II	5,385
— Art A III	6,146
— Art R III	3,852
2. Beihilfen:	
a) zur Destillation:	
1. neutraler Alkohol:	
— Art A I, R I und R II	1,884
— Art A II	4,818
— Art A III	5,603
— Art R III	3,272
2. Weinbranntwein und Rohalkohol:	
— Art A I, R I und R II	1,751
— Art A II	4,685
— Art A III	5,470
— Art R III	3,140
b) zur Herstellung von Brennwein:	
— Art A I, R I und R II	1,715
— Art A II	4,613
— Art A III	5,373
— Art R III	3,079

⁽¹⁾ Sowie Tafelwein in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten oder zur Herstellung von Tafelwein geeigneter Wein.

ANHANG IV

DESTILLATION NACH ARTIKEL 41 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87

WEINWIRTSCHAFTSJAHR 1998/99

	<i>(ECU/% vol/b)</i>
1. Dem Erzeuger von der Brennerei zu zahlender Ankaufspreis:	
— Art A I, R I und R II (*)	3,140
— Art A II	6,798
— Art A III	7,752
— Art R III	4,854
2. Beihilfen:	
a) zur Destillation:	
1. neutraler Alkohol:	
— Art A I, R I und R II	2,548
— Art A II	6,255
— Art A III	7,233
— Art R III	4,287
2. Weinbranntwein und Rohalkohol:	
— Art A I, R I und R II	2,415
— Art A II	6,122
— Art A III	7,100
— Art R III	4,154
b) zur Herstellung von Brennwein:	
— Art A I, R I und R II	2,367
— Art A II	6,025
— Art A III	6,979
— Art R III	4,081

(*) Sowie Tafelwein in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten.

ANHANG V

**BEIHILFE FÜR DIE VERWENDUNG VON KONZENTRIERTEM TRAUBENMOST UND
REKTIFIZIERTEM TRAUBENMOSTKONZENTRAT ZUR WEINBEREITUNG NACH
ARTIKEL 45 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87**

WEINWIRTSCHAFTSJAHR 1998/99

	<i>(ECU/% vol/bl)</i>
Beihilfebeträg:	
a) Konzentrierter Traubenmost:	
— Weinbauzonen C III a) und C III b)	1,699
— andere, einschließlich Portugal	1,446
b) Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat:	
— Weinbauzonen C III a) und C III b)	2,206
— andere, wenn Produktionsbeginn vor 30. Juni 1982 (EUR 10) bzw. 1. Januar 1986 (Spanien)	2,206
— andere, einschließlich Portugal	1,953

ANHANG VI

**BEIHILFE FÜR DIE VERWENDUNG VON TRAUBENMOST UND TRAUBENMOSTKON-
ZENTRAT ZUR HERSTELLUNG BESTIMMTER ERZEUGNISSE IM VEREINIGTEN KÖNIG-
REICH UND IN IRLAND NACH ARTIKEL 46 ABSATZ 1 ZWEITER UND DRITTER
GEDANKENSTRICH DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87**

WEINWIRTSCHAFTSJAHR 1998/99

	<i>(ECU/kg)</i>
Pauschaler Beihilfebeträg:	
1. Erzeugnisse nach Artikel 46 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	0,2379
2. Erzeugnisse nach Artikel 46 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	0,3103

ANHANG VII

**BEIHILFE FÜR DIE VERWENDUNG VON TRAUBEN, TRAUBENMOST UND TRAUBEN-
MOSTKONZENTRAT ZUR HERSTELLUNG VON TRAUBENSAFT NACH ARTIKEL 46
ABSATZ 1 ERSTER GEDANKENSTRICH DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 822/87**

WEINWIRTSCHAFTSJAHR 1998/99

<i>(ECU)</i>	
Pauschaler Beihilfebetrug:	
a) Trauben (pro 100 kg)	6,603
b) Traubenmost (pro hl)	8,257
c) Traubenmostkonzentrat (pro hl)	28,873
Einbehaltung zur Finanzierung der Werbeaktionen (in % der Beihilfe)	25

ANHANG VIII

**ABSCHLAG AUF DEN ANKAUFSPREIS FÜR WEIN NACH ARTIKEL 44 DER VERORD-
NUNG (EWG) Nr. 822/87**

WEINWIRTSCHAFTSJAHR 1998/99

<i>(ECU/% vol/bl)</i>		
Zone A	Zone B	Zone C und Portugal
0,3623	0,3019	0,1811

VERORDNUNG (EG) Nr. 1649/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1998/99 von den Einlagerungsstellen für unverarbeitete getrocknete Trauben zu zahlenden Ankaufspreises

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kriterien, die bei der Festsetzung des von den Einlagerungsstellen für getrocknete Trauben zu zahlenden Ankaufspreises einzuhalten sind, sind festgelegt durch Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96. Für den Ankauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben im Wirtschaftsjahr 1998/99 sollte der Ankaufspreis gleich dem im Wirtschaftsjahr 1997/98 geltenden, unter Berücksichtigung des unveränderten Einfuhrmindestpreises, Ankaufspreis festgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte Ankaufspreis für unverarbeitete getrocknete Trauben auf 46,91 ECU/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1650/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur vierzehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der
Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1489/98 ⁽⁴⁾,
Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in
diesem Mitgliedstaat erlassen.Da die Veterinär- und Handelsbeschränkungen weiterhin
angewandt werden, sollte die Zahl der Tiere, die an die
zuständigen Behörden abgegeben werden können, erhöht
werden, um so eine Fortführung der Sondermaßnahmen
ab dem 15. Juli 1998 zu ermöglichen. Außerdem sind die
gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 913/97 zuberücksichtigenden Gebiete der derzeitigen veterinar-
rechtlichen und gesundheitlichen Lage anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 913/97 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. L 131 vom 23. 5. 1997, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 14. 7. 1998, S. 5.

ANHANG I„*ANHANG I*“

Gesamthöchstzahl der Tiere ab dem 6. Mai 1997:

Mastschweine	675 000 Stück
Ferkel	370 000 Stück
Altsauen	11 000 Stück
Mastschweine der Rasse ‚Iberisches Schwein‘	9 000 Stück“

ANHANG II„*ANHANG II*“**Teil 1**

- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 25. März 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 27. 3. 1998, S. 1411.
- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 28. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 4. 5. 1998, S. 1999.
- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 22. Mai 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 29. 5. 1998, S. 2421.
- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 9. Juni 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 12. 6. 1998, S. 2641.
- In der Provinz Zaragoza die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Diputación General de Aragón vom 10. Juni 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Comunidad vom 17. 6. 1998, S. 2737.
- In der Provinz Sevilla die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Junta de Andalucía vom 23. April 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Junta vom 28. 4. 1998, S. 4951.

Teil 2

Die Veterinärbezirke (comarcas veterinarias) der Provinzen Zaragoza und Sevilla gemäß Anhang I der Entscheidung 98/339/EG.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1651/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Festsetzung des Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppe C im Rahmen des Zollkontingents 1998 zuzuteilenden Bananenmenge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2154/97 der Kommission⁽⁵⁾ wurde der einheitliche Verringerungskoeffizient zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission, für jeden Marktbeteiligten der Gruppe C unter Zugrundelegung eines Zollkontingents von 2 200 000 Tonnen für 1998 vorläufig festgesetzt. Diese Maßnahme erfolgte in Erwartung der Anpassung des genannten Zollkontingents infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1645/98 der Kommission⁽⁶⁾ wurde das Zollkontingent 1998 auf 2 553 000 Tonnen festgesetzt. Bei der Festsetzung des betreffenden Verringerungskoeffizienten ist jedoch die für Härtefälle vorgesehene Menge von 16 500 Tonnen nicht zu berücksichtigen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Auf dieser Grundlage ist für 1998 der neue Koeffizient festzusetzen. Aus Gründen der Klarheit ist die Verordnung (EG) Nr. 2154/97 aufzuheben.

Unter Berücksichtigung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 gesetzten Fristen sollte die vorliegende Verordnung schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Zollkontingents gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ist die Menge, die jedem Marktbeteiligten der Gruppe C für 1998 zuzuteilen ist, durch Multiplizieren seiner Antragsmenge gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit dem Verringerungskoeffizienten 0,000368 festzulegen.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2154/97 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 297 vom 31. 10. 1997, S. 120.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1652/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der
Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der
den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungs-
bestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/
95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhe-
bung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr.
1590/94 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 618/
98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1998
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzu-
fügen ist.Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1.
Juli bis 30. September 1998 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.
Oktober bis 31. Dezember 1998 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang
II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 58.⁽²⁾ ABl. L 82 vom 19. 3. 1998, S. 35.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1998
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
H1	100,0
H2	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10/11	100,0
12/13	100,0
14	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998 insgesamt verfügbare Menge
1	2 949
2	351
3	920
4	10 006,1
H1	1 200
H2	250
5	1 725
6	1 129,6
7	5 153
8	805
9	5 865
10/11	3 032,5
12/13	1 322,5
14	172,5
15	517,5
16	943,5
17	7 187,5

VERORDNUNG (EG) Nr. 1653/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden könnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der
Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den
Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungs-
bestimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der
Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsab-
kommens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 1998
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzu-
fügen ist.Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1.
Juli bis 30. September 1998 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang I stattgegeben.(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.
Oktober bis 31. Dezember 1998 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang
II ausgewiesen sind.(3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 27. 3. 1997, S. 56.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1998
23	100,00
24	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998 insgesamt verfügbare Menge
23	44,7
24	109,4

VERORDNUNG (EG) Nr. 1654/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der
Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweine-
fleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen
zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr.
774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemein-
schaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und
bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2068/
96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1998
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.

Es sollte die für den folgenden Zeitraum verfügbare
Menge bestimmt werden.

Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, daß
Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen
Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom 1.
Juli bis 30. September 1998 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.
Oktober bis 31. Dezember 1998 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang
II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet
werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft
gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 277 vom 30. 10. 1996, S. 12.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1998
1	100,00

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998 insgesamt verfügbare Menge
1	3 958

VERORDNUNG (EG) Nr. 1655/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1998 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 691/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 1998 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der

Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1998 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 12.

ANHANG

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998 insgesamt verfügbare Menge
18	575
19	575
20	115
21	575
22	287

VERORDNUNG (EG) Nr. 1656/98 DER KOMMISSION**vom 27. Juli 1998****über die Festsetzung des Umfangs für die im Juli 1998 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. September 1998**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und
Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor
Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1390/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1998
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als
die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb voll-
ständig stattgegeben werden.Es sollte die Überschußmenge bestimmt werden, die der
für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzu-
fügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom
1. Juli bis 30. September 1998 gestellt wurden, wird
entsprechend dem Anhang I stattgegeben.(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom
1. Oktober bis 31. Dezember 1998 dürfen Anträge auf
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95
für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang
II ausgewiesen sind.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 58.⁽²⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 28.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1998
G2	100
G3	100
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

*ANHANG II**(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1998 insgesamt verfügbare Menge
G2	9 690,6
G3	1 501,5
G4	843,5
G5	1 760,0
G6	4 500,0
G7	1 567,5

VERORDNUNG (EG) Nr. 1657/98 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1998

zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Fleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die gemäß Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates für die Republik Polen, die Republik Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Bulgarien und die Republik Rumänien vorgesehenen Zollkontingente für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wurde festgelegt, wieviel frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien sowie von dem Äquivalent der für Polen in Tonnen ausgedrückten Fleischmenge zwischen dem 1. Juli und 30. September 1998 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Rindfleischs mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien, für welche Einfuhrlicenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden. Die für Rindfleisch mit Ursprung in Polen und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen gestellten Anträge müssen jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden.

Sind die Mengen, die mit den Einfuhrlicenzen für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten ersten, zweiten oder dritten Zeitraum im Kontingentszeitraum beantragt wurden, kleiner als die in Frage kommenden Mengen, werden die Restmengen gemäß dem vorigen Erwägungsgrund den im folgenden Zeitraum zu berücksichtigenden Mengen hinzugefügt. Für den vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998 reichenden zweiten Zeitraum sollten deshalb die Mengen, die aus den

sechs genannten Ländern eingeführt werden können, unter Berücksichtigung der auf den ersten Zeitraum entfallenden Restmengen bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den zwischen dem 1. Juli und 30. September 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu:

- a) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien;
- b) 36,856 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

(2) Für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1998 reichenden Zeitraum kommen folgende Mengen in Frage:

- a) Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202:
 - 4 071,5 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Ungarn,
 - 1 511,0 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Tschechischen Republik,
 - 766,0 Tonnen Fleisch mit Ursprung in der Slowakei,
 - 115,0 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Bulgarien,
 - 862,5 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Rumänien;
- b) 2 760 Tonnen Fleisch der KN-Codes 0201 und 0202 oder 1 289,7 Tonnen Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39 mit Ursprung in Polen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
